



SEX



Fußball, SEX und Kokain - Der Versicherungsfall in der Unfallversicherung

Richter am Bundesgerichtshof

Sascha Piontek,

Lehrbeauftragter an der Technischen Hochschule Köln

➤ § 178 Abs. 2 VVG:

„¹Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person **durch** ein **plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet**. ²Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.“

➤ AUB 2010:

- **Ziff. 1.3:**

„Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

- **Ziff. 1.4:**

„Als Unfall **gilt auch**, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.“

➤ AUB 2020:

1.4.2 Dämpfe und Gase

Als Unfall gelten auch Gesundheitsschäden durch ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines Zeitraumes bis zu X ausgesetzt war.

Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.

1.4.3 Unfälle unter Wasser

Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person unter Wasser unfreiwillig erstickt, ertrinkt oder

- einen tauchtypischen Gesundheitsschaden erleidet.

Beispiele Caissonkrankheit, Trommelfellverletzungen

;

1.4.4 Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen

Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person Gesundheitsschäden bewusst in Kauf nimmt, die sie bei (rechtmäßiger Verteidigung oder) der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

AUB 2020

Ziff. 1.4 (erweiterter Unfallbegriff) beschreibt die einem Unfall gleichgestellten Ereignisse. Der Versicherungsschutz wird auf Vorfälle ausgedehnt, die an sich keine Unfälle sind (OLG Hamm r+s 2013, 512, 513).

Dieser bis zu den AUB 2014 bestehende Grundsatz ist seit den AUB 2020 nicht durchgängig eingehalten, da die neuen Tatbestände in Ziff. 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 auch Sachverhalte betreffen, die an sich bereits vom Anwendungsbereich des allgemeinen Unfallbegriffs erfasst werden; diese Bestimmungen sind daher partiell nur als bloße Klarstellung zu verstehen.

Anders ist es bei der Unfallfiktion der „erhöhten Kraftanstrengung“, da es bei willensgesteuerten Eigenbewegungen an einer von außen kommenden Einwirkung oder auch an deren Plötzlichkeit fehlt.

- Der bedingungsgemäße Unfall setzt sich zusammen aus dem **Unfallereignis** einerseits und der dadurch erlittenen **unfreiwilligen Gesundheitsbeschädigung** andererseits:

- Die versicherte Person erleidet (durch) ein
 - plötzliches
 - von außen
 - auf ihren Körper wirkendes Ereignis

Unfallereignis

**Kausalität
„durch“**

- unfreiwillig
- eine Gesundheitsbeschädigung

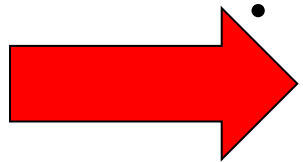
- LG Siegen, Urt. v. 29.11.2023 - 1 O 434/23, r+s 2024, 670:

Sachverhalt:

Der VN begehrt Leistungen aus einer beim bekl. VR gehaltenen Unfallversicherung. Er macht hierzu geltend, er habe sich beim Fußballspielen in einer Altherrenmannschaft dadurch verletzt, dass er beim Versuch einen Ball zu stoppen, umgeknickt sei. Er habe mit der Innenseite seines rechten Fußes den flach ankommenden Ball gestoppt. Dazu habe er den rechten Fuß leicht angehoben und auf dem linken Bein gestanden. Beim Wiederabstellen des rechten Fußes sei dieser dann nach außen weggeknickt. Als Folge dieser Verletzung sei eine Distorsion des Sprunggelenkes rechts mit posttraumatischer OSG-Arthrose rechts aufgetreten. Diese habe zu einer **Versteifung des Fußgelenks** geführt. Der VR macht u.a. geltend, es handele sich bei dem angeschuldigten Ereignis bereits um keinen bedingungsgemäßen Unfall.



- Das **LG** verneint die Voraussetzungen eines bedingungsgemäßen Unfalls.



- Ein solcher setze ein **äußeres Ereignis** voraus, das - nicht willensgesteuert - auch im Ablauf einer willentlich in Gang gesetzten Eigenbewegung des Versicherten auftreten könne (BGH r+s 1989, 166).
- Fehle es dagegen an einer Einwirkung von außen, sondern erleide der Versicherte einen Gesundheitsschaden während einer **lebensüblichen Eigenbewegung**, die allein auf seinem eigenen, willensgesteuerten (wenn auch möglicherweise ungeschickten) Verhalten beruhe, seien die Voraussetzungen nicht erfüllt.

- Aus dem Vortrag des VN ergebe sich, dass das zur Verletzung führende Umknicken beim Wiederabstellen des Fußes auf Kunstrasen, also einer geraden und schlaglochfreien Fläche erfolgt sei.

Eine äußere Einwirkung etwa durch den Ball oder eine Unebenheit oder eine nicht willensgesteuerte Bewegung sei hier nicht zu erkennen.

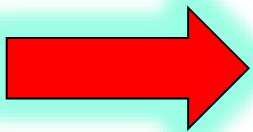
➤ Das **LG** grenzt den Sachverhalt zu folgenden **Vergleichsentscheidung** ab:

- VN knickt beim Fußballspielen wegen einer **Bodenunebenheit** um (OLG Hamm r+s 2007, 518: Unfall bejaht).
- VN erleidet Kreuzbandriss, nachdem ein über ca. 25 m durch die Luft fliegender **Fußball** beim Versuch der Annahme mit erheblicher Wucht gegen seinen rechten Fuß prallt (OLG Karlsruhe r+s 2012, 615: Unfall bejaht).
- VN erleidet Bandscheibenvorfall nach einem nicht geplanten **Ausfallschritt nach einem Abschlag** beim Golfen (OLG Hamm VersR 2015, 1416: Unfall verneint).
- VN knickt beim Tennisspielen (ohne äußere Einwirkung) um (KG r+s 2015, 85: Unfall verneint).
- VN erleidet Frakturen, nachdem sie beim Spaziergehen in einer Hotelanlage umknickt (OLG Jena r+s 2022, 41: Unfall verneint).



- S. zunächst **BGH r+s 2011, 400:**
 - Versicherter weicht bewusst auf der Skipiste einem
 - herannahenden anderen Skifahrer aus, gerät bei diesem Ausweichmanöver in eine Schneewehe und stürzt dadurch auf die Schulter, wodurch es zu einer Läsion der Rotatorenmanschette kommt.
- Das OLG Celle (r+s 2009, 255) - als Vorinstanz - verneint einen Unfall: Grundsätzlich müsse dafür die Außenwelt, mithin Personen oder Sachen, in Form eines Zusammenstoßes auf den Körper des Versicherten einwirken. **Eigenbewegungen**, welche zu einer Gesundheitsbeschädigung führten, könnten demgegenüber nur dann als Unfall angesehen werden, wenn die entscheidende Ursache der Verletzung von einem irregulären Zustand der Außenwelt, etwa besonderen Hindernissen, Bodenunebenheiten oder einer besonderen Bodenbeschaffenheit herrühre. Beruhe die Verletzung hingegen lediglich auf einer ungeschickten Eigenbewegung, ohne dass ein solches äußeres Ereignis mitwirke, liege kein bedingungsgemäßer Unfall vor.
- Dem ist der BGH (aaO Rn. 14) entgegengetreten: **Für die Frage, ob eine Einwirkung „von außen“ erfolgt, ist allein das Ereignis in den Blick zu nehmen, das die Gesundheitsbeschädigung unmittelbar herbeiführt (s. BGHZ 23, 76, 80).**

- Nicht entscheidend sind demgegenüber Ursachen, auf denen das Ereignis seinerseits beruht. Jedenfalls dann, wenn eine Verletzung erst als unmittelbare Folge eines Aufpralls des Körpers auf einen anderen Gegenstand - hier die Skipiste - eintritt, liegt darin der von den Bedingungen vorausgesetzte, schadensursächliche Kontakt des Körpers des Versicherten zur Außenwelt und deshalb ein von außen wirkendes Ereignis vor. Es macht insoweit keinen Unterschied, ob der Körper des Versicherten mit einer beweglichen oder unbeweglichen Sache kollidiert.
- Ob auch eine Eigenbewegung des Versicherten im Zusammenspiel mit äußeren Einflüssen als ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis im Sinne dieses Unfallbegriffs angesehen werden kann, ist (demgegenüber) nur zu prüfen, wenn schon diese Eigenbewegung - und nicht erst eine durch sie verursachte Kollision - zur Gesundheitsbeschädigung führt.



Es kommt also (auch) nicht darauf an, ob der Sturz auf **körperinterne Vorgänge** zurückzuführen ist. Eine andere Sichtweise beachtet nicht die Unterscheidung zwischen dem primären Leistungsversprechen und dessen Begrenzung durch sekundäre Risikobeschränkungen mit ihrer unterschiedlichen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Jeder Unfall beruht auf dem ursächlichen Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände, die nach der jeweiligen Sachlage eine mehr oder minder große Gefahr in sich bergen können. Vielfach spielt dabei auch die geistige oder körperliche Verfassung des Verunglückten eine wesentliche Rolle. Aber nicht jeder gefahrbringende Umstand fällt aus dem Rahmen dessen, was nach dem Versicherungsvertrag noch als versichertes Risiko gelten soll, und nicht jeder Unfall, für den der augenblickliche Körperzustand des Verletzten mitursächlich gewesen ist, wird von den Ausschlusstatbeständen erfasst (BGH, Urt. v. 10.1.1957 - II ZR 162/55, BGHZ 23, 76).

➤ Unzutreffend daher

- OLG Koblenz, Urt. v. 25.2.2000 - 10 U 521/99, r+s 2000, 393 = NVersZ 2000, 379:
Sturz als Folge einer Metastasierung im Kleinhirn
- LG Wiesbaden, Urt. v. 22.7.2021 - 9 O 1287/20, r+s 2022, 160 m. krit. Anm. Hoenicke = VersR 2021, 1558; krit. auch Jacob, jurisPR-VersR 4/2022 Anm. 2:
„... Die Tatsache alleine, dass die Beckenringfraktur mit den Gesundheitsbeeinträchtigungen auf einem Sturzereignis beruhen soll, begründet noch nicht den Nachweis, dass die festgestellte Gesundheitsschädigung nur durch ein Unfallereignis i.S.d. VersBedingungen entstanden sein kann.
Dies ist vergleichsweise selten. Insbesondere müssten innere Ursachen als Auslöser für einen entsprechenden Sturz ausgeschlossen sein.“

- OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.1999 - 4 U 153/98, VersR 2000, 961 = ZfS 2000, 402 = r+s 2001, 439:

Sachverhalt:

Die VN wird im April 1994 mit dem Rettungsdienst in das Krankenhaus eingeliefert. Diagnostiziert wird bei ihr eine Querschnittslähmung, die Folge einer Blutung ist. Sie macht gegenüber ihrem VR Leistungen aus der bei diesem gehaltenen Unfallversicherung geltend und gibt an, mit ihrem Partner vor der Einlieferung in das Krankenhaus Intimverkehr gehabt zu haben. Sie habe dabei rittlings auf dem auf dem Rücken liegenden Partner gesessen, aufgrund einer heftigen Bewegung jedoch das Gleichgewicht verloren und sei aus dem Bett gestürzt. Dabei sei sie mit dem Gesäß auf eine am Fußende des Betts befindliche Metall-Einfassung aufgeschlagen, wobei sie einen messerstichartigen Schmerz bis in die Beine hinein verspürt und das Bewusstsein verloren habe.

Demgegenüber behauptet der VR, als Ursache der die Querschnittslähmung auslösenden Blutung komme der behauptete Sturz nicht in Betracht, diese sei vielmehr Folge der heftigen Bewegungen beim Geschlechtsverkehr, die als Eigenbewegungen nicht den Tatbestand des „Unfalls“ im Sinne der AUB erfüllten.

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige gelangt zu dem Ergebnis, dass beide Geschehensabläufe die stattgehabte Verletzung ausgelöst haben können: Es sei möglich, dass die heftigen Bewegungen beim Geschlechtsverkehr eine Embolie und damit die Querschnittslähmung ausgelöst hätten.

Das LG hat der Klage stattgegeben, die dagegen gerichtete Berufung des VR ist erfolglos geblieben.

➤ Entscheidung des OLG:

- Die Querschnittslähmung ist auch dann Folge eines „Unfalls“ iSv § 1 III AUB 88, wenn sie nicht durch einen Aufprall auf das Bettgestell, sondern (lediglich) durch den **Geschlechtsverkehr als solchen** ausgelöst worden ist.
- Als **Einwirkung von außen** ist auch der Geschlechtsakt anzusehen, wenn er wie hier ausweislich der Aussage des Zeugen von ihm mit Heftigkeit vollzogen worden war und zu alsbald eintretenden Blutungen geführt hat. Infolge des Kontakts mit dem Partner und dessen Bewegung geht es beim hier vollzogenen Geschlechtsverkehr nicht lediglich um bloße (gesteuerte) Eigenbewegungen des Verletzten, welche die Annahme eines Unfalls möglicherweise nicht rechtfertigen würden.

- Auch das weitere Merkmal des Unfallbegriffs, dass es sich um eine „**plötzliche**“ **Einwirkung** (von außen) gehandelt haben muss, ist erfüllt.

Plötzlich ist die Einwirkung, wenn sie sich auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, der sich von einem nur allmählich ablaufenden Geschehen abhebt, das etwa in einer sich über Tage erstreckenden Einwirkung zu sehen wäre. Der Geschlechtsverkehr insgesamt und insbes. die heftigen Stöße des Zeugen konzentrierten sich indes auf eine kurze Zeitspanne.

- a.A. Jacob, Unfallversicherung 3. Aufl.
Ziff. 1 AUB 2020 Rn. 9:

Für die Annahme eines Unfallereignisses fehlt ... die **unerwartete Wendung**, welche der willentlich in Gang gesetzte Handlungsstrang nimmt ... [wie] im Fall einer **Querschnittslähmung nach vollzogenem Geschlechtsakt**, ohne dass weitere Umstände wie zB ein Sturz aus dem Bett hinzukämen; auch insoweit ist die Aktivität planmäßig verlaufen, nicht also das Ereignis, sondern nur die Folge unerwartet eingetreten.

- LG Bamberg, Urt. v. 10.4.2025 - 41 O 690/24, NJOZ 2025, 1418 = ZfS 2025, 573:

Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt als Bezugsberechtigte die Auszahlung der Todesfalleistung aus einer Unfallversicherung, die ihr verstorbener Ehemann beim bekl. VR unterhielt.

Dem Vertrag lagen AUB 2012 zugrunde, die in Ziff. 5.2.1 einen - üblichen - Ausschluss von Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen enthalten, soweit nicht ein unter den Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziff. 1.3 AUB 2012 die überwiegende Ursache ist.

Der VN war am 11.9.2023 gegen 13:20 Uhr bewusstlos auf dem Fußboden der Küche seiner Wohnung aufgefunden worden. Er hatte zu diesem Zeitpunkt gestrickte Strümpfe und keine Schuhe getragen. Unverzüglich nach dem Auffinden war er durch einen Notarzt intubiert und vom Rettungsdienst ins Klinikum verbracht worden.

Ärztlicherseits wurde keine sichtbare Kopfverletzung festgestellt. Im cCT zeigte sich eine Stammganglienblutung. Der VN verstarb am 26.9.2023 an einem Kreislaufstillstand bei Rechtsherzversagen infolge einer fulminanten Lungenarterienembolie.

Die Klägerin behauptet, ihr Ehemann sei am 11.9.2023 in der Küche seiner Wohnung mit dem Kopf auf den Boden gestürzt und habe hierdurch die diagnostizierte Blutung erlitten.

➤ Entscheidung des LG: Klagabweisung

- Ob die Gesundheitsschädigung des VN bzw. dessen Tod durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis hervorgerufen wurde, ist weder bekannt noch aufklärbar.
- Soweit die Kl. der Auffassung ist, die vorgetragenen Tatsachen indizierten, dass der VN gestürzt sei, ist es zwar zutreffend, dass es nach der Rspr. des BGH zur Feststellung der Eintrittspflicht des VR genügt, dass der Tatrichter die Überzeugung erlangt hat, als Ursache für die Gesundheits-beschädigung (oder den Tod) des VN kämen nur solche Geschehensabläufe in Betracht, die den Unfallbegriff erfüllen. Ein bestimmtes Unfallgeschehen braucht der Tatrichter nicht festzustellen (BGH VersR 1977, 737).

- Hier kann eine entsprechende Überzeugung (aber) nicht gewonnen werden, da auch andere Geschehensabläufe in Betracht kommen, die den Unfallbegriff nicht erfüllen.
- Das von der Kl. für nicht möglich gehaltene Szenario, der VN habe sich freiwillig und grundlos trotz in unmittelbarer Nähe befindlicher Lederstühle auf den harten Küchenboden gelegt, ist nicht das einzige Alternativszenario zu einem Sturz.
- Vorstellbar ist, dass der VN sich aufgrund auftretenden Unwohlseins oder Schwindel auf den Fußboden legte, um einem etwaigen Sturz zuvorzukommen, oder dass er zusammensackte.
- **Ein solcher Geschehensablauf würde den Unfallbegriff nicht erfüllen, da kein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis vorläge.**

Mit anderen Worten: Es bleibt unaufklärbar, ob die Gehirnblutung – die letztlich zum Tod geführt hat – durch den Sturz verursacht worden ist, oder die Gehirnblutung zum Sturz geführt hat, dessen Folgen aber nicht den Tod herbeigeführt haben. Das ist keine Frage des Ausschlusses, sondern betrifft bereits die vorgelagerte Frage nach einem (versicherten) Unfallereignis (und dessen Folgen).

- Dem Beweisangebot der Kl. auf ihre Vernehmung und auf Vernehmung von Zeugen war nicht nachzukommen.
Diese können nach dem Vortrag der Kl. lediglich über die **Auffindesituation**, die **Eigenschaften des Fußbodens** sowie darüber, dass der VN die Nacht zuvor in seinem Bett zugebracht habe, **ausgeschlafen** und gegen 8:30 Uhr **beschwerdefrei** gewesen sei, berichten. Zur Frage, wie es zu der von den Zeugen festgestellten Position des VN auf dem Küchenfußboden kam, können diese dagegen auch nach klägerischem Vortrag mangels Kenntnis keine Aussage treffen.
- Auch das Beweisangebot der Kl. zur Einholung eines Sachverständigengutachtens war nicht zielführend, da ein solches nicht zum **Beweis der Tatsache**, dass ein **Sturz oder sonst gelagerter Unfall vorliegt**, angeboten wurde.

BGH VersR 1977, 737:

Bei einer Unfall-(Zusatz)-Versicherung muss der Anspruchsberechtigte nachweisen, dass ein Unfall vorgelegen hat, d.h., dass der Versicherte „durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung“ (bzw. den Tod) erlitten hat ... **Dagegen braucht der Anspruchsberechtigte nicht die Ursachen und den Verlauf des Unfalls zu beweisen** (vgl. RG Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1932, 150; ...). Zur Verurteilung des Unfall-(Zusatz)-Versicherers genügt es demnach, dass der Tatrichter die Überzeugung erlangt, als Ursache für die Gesundheitsbeschädigung oder den Tod des Versicherungsnehmers kämen nur solche Geschehensabläufe ernsthaft in Betracht, die den Unfallbegriff der maßgeblichen Versicherungsbedingungen erfüllen. **Ein bestimmtes Unfallgeschehen braucht der Tatrichter (entgegen OLG Düsseldorf VersR 1957, 282) nicht festzustellen.**

- Das Abstellen auf die „unmittelbar letzte Ursache“ gilt allerdings nur in Abgrenzung zu den der Einwirkung von außen vorausgehenden Abläufen, nicht hingegen für der Einwirkung nachfolgende Kausalverläufe (BGH r+s 2014, 91 Rn. 15):
- Ein Unmittelbarkeitserfordernis, demzufolge bei einem zum Tode oder sonstigen Schäden führenden Geschehen lediglich auf die zuletzt innerhalb des Körpers des Unfallopfers unmittelbar wirkende Ursache abzustellen wäre, enthält die ... Definition des Unfallbegriffs nicht. **Deshalb ist auf das Ereignis abzustellen, welches von außen auf den Körper einwirkt und damit eine Kausalkette körperinterner Vorgänge in Lauf setzt, die zur Schädigung der versicherten Person führt.**
 - Demgemäß hat der BGH in dem zugrunde liegenden Fall, in dem die an einer schweren Nussallergie leidende Versicherte infolge des Verzehrs nusshaltiger Schokolade einen tödlichen Kreislaufzusammenbruch erlitt, einen versicherten Unfall bejaht. Ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis hat der Senat darin gesehen, dass die Schokolade im Mund in Kontakt mit der Mundschleimhaut kam (aaO Rn. 14).



- S. a. OLG Braunschweig r+s 1996, 77: Versicherter verstirbt infolge eines durch einen **Wespenstich** verursachten allergischen Schocks.
- Demgegenüber ist der Tod des mittels einer PEG-Sonde ernährten Versicherten wegen Einatmens von Erbrochenem (Aspirationspneumonie) mangels eines äußeren Ereignisses nicht unfallbedingt i. S. d. AUB, da sowohl das Erbrechen als auch das nachfolgende Einatmen des Erbrochenen rein körperinterne Vorgänge sind (OLG Hamm r+s 2014, 93).
- Gesundheitsschädigungen aber, die unmittelbar durch eine **nicht bestimmungsgemäße Nahrungsaufnahme** hervorgerufen werden, z.B. eine in die Luftröhre geratene Fischgräte mit anschließendem Erstickungstod des Versicherten, beruhen auf einer Einwirkung von außen (LG Flensburg VersR 2005, 1418; BeckOK-VVG/Jacob, § 178 Rn. 15). Dem steht es gleich, wenn das Erbrechen mit der Folge des Erstickens die unmittelbare Reaktion auf das Herunterschlucken ist (Piontek in Prölss/Martin, VVG 32. Aufl. § 178 Rn. 9).

- **Nicht maßgeblich** ist, ob das von außen auf den Körper wirkende Ereignis auf einem **willensgesteuerten** Vorgang beruht (BGH r+s 2014, 34 Rn. 37):
„Die willentliche Injektion von Kokain ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis.“
 - Es liegt auch ein Unfall vor, wenn - wie regelmäßig - die nachfolgende schwere Gesundheitsschädigung oder gar der Tod nicht gewollt waren. Denn das **Merkmal der Unfreiwilligkeit** bezieht sich nicht auf die Einwirkung von außen, sondern auf die durch das Unfallereignis bewirkte Gesundheitsschädigung. Dabei gibt es keine Einschränkung dahin gehend, dass damit allein die erste, unter Umständen nur geringfügige Gesundheitsschädigung - wie etwa die Hautverletzung nach einem Spritzeneinstich - gemeint ist. Hat die versicherte Person bei der Durchführung risikoreicher Handlungen zwar mit Verletzungen gerechnet, infolge einer Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf jedoch nicht mit deren konkretem, die Leistungspflicht des Versicherers auslösendem Ausmaß, so erleidet sie die Gesundheitsschädigung unfreiwillig.

- Eigenbewegungen können vom Versicherungsschutz umfasste Unfallereignisse darstellen, aber auch ungedeckte Geschehensabläufe sein. Die *Abgrenzung* erfolgt anhand des durch die AUB vorgegebenen Merkmals der „Einwirkung von außen“.
- Trifft eine Eigenbewegung mit einer Einwirkung von außen zusammen, findet eine Prüfung, ob die Eigenbewegung bereits als ein „von außen“ auf den Körper wirkendes Ereignis angesehen werden kann, nur statt, wenn schon diese Eigenbewegung **durch sich selbst** und nicht erst durch eine durch sie verursachte Kollision mit der Außenwelt zur Gesundheitsbeschädigung führt (s. Skipisten-Fall).
 - Eigenbewegungen sind dann keine Unfälle, wenn die Verletzung im Rahmen einer **rein willensgesteuerten, planmäßig verlaufenden Bewegung** erfolgt. Dann liegt kein irgendwie gearteter äußerer Einfluss vor, der das bedingungsgemäße Unfallereignis ausfüllen könnte, sondern die normale Eigenbewegung *durch sich selbst* führt zu einer Gesundheitsbeschädigung. Die Bewegung muss anders verlaufen oder enden als geplant (OLG Frankfurt r+s 2016, 481; OLG Hamm r+s 2013, 512).

- Ein Unfall liegt dagegen vor, wenn der **geplante Bewegungsablauf durch einen äußeren Einfluss** (z.B. Bodenvertiefungen, -unebenheiten, Stolperkanten oder Glätte) **beeinflusst** wurde (OLG Saarbrücken VersR 2014, 1202).
 - Die anfänglich willensgesteuerte Eigenbewegung bleibt dann in ihrem weiteren Verlauf nicht mehr gezielt und beherrschbar, so dass Eigenbewegung und äußerer Einfluss zusammentreffen, wobei der äußere Einfluss auf die veränderte und nicht mehr beherrschbare Eigenbewegung ihrerseits Einfluss nimmt. Dann steht nicht mehr die eigene Bewegung, sondern ein äußerer Umstand im Vordergrund (BGH r+s 2009, 161 Rn. 11 mwN: Versicherter tritt beim Tragen eines 40 kg schweren Sacks in eine Vertiefung neben einem Plattenweg und gerät ins Straucheln, wodurch die Last eine unerwartete Eigendynamik entfaltet und vom Versicherten abgefangen/gestützt werden muss).
- Ist streitig, ob die Eigenbewegung durch einen äußeren Einfluss außer Kontrolle geraten ist, müssen die Umstände ggf. durch eine Beweisaufnahme aufgeklärt werden (KG r+s 2015, 85).

- öOGH, Urt. v. 21.11.2018 - 7 Ob 200/18 i, VersR 2019, 1247 = r+s 2019, 650 m. Anm. Piontek:

Sachverhalt:

Der beim bekl. VR unfallversicherte 59-jährige VN bohrt bei Renovierungsarbeiten in seiner Wohnung versehentlich eine Gasleitung an, wodurch plötzlich Erdgas ausströmt. Er wird bewusstlos. Es kommt allerdings nicht zu einer feststellbaren Sauerstoffunterversorgung durch Verdrängung des Sauerstoffs in der Raumluft durch Gas und auch nicht zum Eintritt einer organischen Schädigung unmittelbar durch Gas.

Der VN wird jedoch durch den **Gasgeruch** in eine **Stressreaktion** versetzt, die medizinisch gesehen über „normalen“ Stress hinausgeht und im Hinblick auf das Explosionsrisiko und die Notwendigkeit, schnell Hilfe zu holen, bei ihm eine Alarmreaktion auslöst.

Diese führt zu einem „blutigen“ Schlaganfall durch Austritt von Blut aus einem Hirngefäß in die Umgebung und durch die Einhüllung des Bluts in das Gehirngewebe, zunehmenden Druck in das Gehirngewebe sowie Störung der arteriovenösen Balance mit zusätzlichen Druckeffekten auf die Hirnumgebung.

Das Ereignis des Gasaustritts ist kausal für die Stressreaktion beim VN. Es kommt dadurch zu einer Blutdruckerhöhung und Zerreißung der kleinen Gehirnarterien (Thalamusgefäße). Diese intracerebrale Blutung im Thalamus ist eine Störung des Nervensystems. Es handelt sich um eine organische Schädigung.

Der VN ist als Folge des Geschehens dauerhaft geschädigt; sein Invaliditätsgrad beträgt 100%.

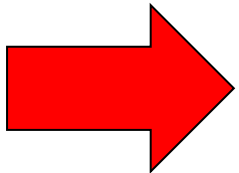
Bedingungsgemäßes Unfallereignis?

- Der öOGH verneint die Merkmale eines bedingungsgemäßen Unfallereignisses:
- Ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis liege vor, wenn Kräfte auf den Körper einwirkten, die außerhalb des Einflussbereichs des eigenen Körpers liegen; der Begriff grenze **körperinterne Vorgänge** vom Unfallbegriff aus, die regelmäßig Krankheiten oder degenerative Zustände mit Krankheitswert und damit der Krankenversicherung zuzurechnen seien (öOGH VersR 2018, 254 - „Rasenmäherfall“).
 - Für den Versicherten müsse die Lage so sein, dass er sich bei normalem Geschehensablauf den Folgen des **Ereignisses (Krafteinwirkung auf den Körper)** im Augenblick ihres Einwirkens auf seine Person nicht mehr entziehen könne.
 - Zwar lasse sich dem Bedingungswortlaut nicht ausdrücklich entnehmen, dass das von außen auf den Körper wirkende Ereignis auch **unmittelbar** zu einer körperlichen Schädigung des Versicherten führen muss. Nach Einschätzung eines durchschnittlich verständigen VN gehöre zum Vorliegen eines Unfalls aber grds. eine wenngleich auch nur geringfügige Verletzung des Versicherten.

- Im Fall habe gerade kein „Unfall“ im Sinne eines plötzlich von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses stattgefunden, das neben und zusätzlich zu einer **physischen Beeinträchtigung** auch ein psychisches Geschehen in Gang gesetzt habe.
- Vielmehr seien die organischen Schäden allein durch die psychischen und innerkörperlichen Reaktionen des VN auf ein von ihm **zwar sinnlich wahrgenommenes, seinen Körper jedoch nicht berührendes oder diesen gar beeinträchtigendes äußeres Geschehen** ausgelöst worden.
- Damit hätten sich (nur) allgemeine Gefahren einer krankhafte Folgen auslösenden Stress- und Angstreaktion auf eine äußerlich bleibende (und sich auch nicht realisierende) Bedrohung der körperlichen Integrität verwirklicht, die jedoch in der Unfallversicherung nicht versichert seien.

Ist das richtig?

- Zutr. weist der öOGH darauf hin, dass das Merkmal der „Einwirkung von außen“ der Ausklammerung solcher Vorgänge aus dem Unfallbegriff dient, die schadenstiftend im **Körperinnern** ablaufen (Erkrankungen, Verschleiß, Herzinfarkt, Schlaganfall, Gehirnblutung), für die der VR bedingungsgemäß nicht eintreten will (s. auch BGH r+s 2014, 91 Rn. 16):
- Auch bei derartigen inneren Vorgängen kann aber ein bedingungsgemäßer Unfall vorliegen, wenn ihnen ein **äußeres Ereignis** vorausgeht, das den inneren Vorgang ausgelöst hat oder der innere Vorgang seinerseits zu einer Einwirkung von außen geführt hat.
 - Sturz verursacht Gehirnblutung; Miterleben eines Ereignisses führt zu Gesundheitsschaden (BGH VersR 1972, 582): Infolge eines von einem vorausfahrenden Kfz aufgewirbelten Steins zerspringt beim nachfolgenden Kfz die Windschutzscheibe; dessen Fahrer erleidet einen Herzinfarkt.
 - Gehirnblutung verursacht Sturz; durch den Sturz erleidet der Versicherte einen Dauerschaden: Voraussetzungen eines bedingungsgemäßen Unfalls liegen für die Sturzverletzung vor (aber Ausschluss).



- Wendet man diese Grds. auf den vom öOGH entschiedenen Fall an, dürfte ein äußeres Ereignis (Wahrnehmung des Gasgeruchs) zu bejahen sein. Demgegenüber begrenzt der öOGH das vorausgesetzte äußere Ereignis auf solche, die auf den Körper mit **mechanischer Kraft** einwirken („Krafteinwirkung auf den Körper“), ohne dass das im Bedingungswortlaut eine Stütze findet (so schon öOGH VersR 2018, 254).
- **Aber:** Auch **sinnliche Wahrnehmungen** (optisch/akustisch) können den Unfallbegriff erfüllen!
 - **S. OLG Saarbrücken VersR 2014, 1202:**
VN befährt mit seinem Pkw eine bewaldete Landstraße. Er will nach einer Kurve auf eine Lichtung mit Sonnenblendung gefahren sein, so dass er wegen des **plötzlich einfallenden Sonnenlichts** den Kopf ruckartig nach links habe drehen müssen. Unmittelbar danach habe er einen Sekunden dauernden Lichtblitz vor dem linken Auge gesehen und zwei Stunden später starke Kopfschmerzen bekommen. VN begibt sich am Folgetag in stationäre Behandlung. Diagnostiziert wird dort eine Dissektion der linken Arteria carotis interna (Rissbildung der inneren Halsschlagader) sowie ein Horner-Syndrom links. VN führt die Verletzung der Halsschlagader auf die durch die Sonnenblendung veranlasste **ruckartige Kopfbewegung** zurück.

- **OLG**: Die von „außen“ kommende Einwirkung auf den Körper ist nicht näher eingegrenzt. Sie kann ihrer Art nach im Grundsatz beliebig sein. Das ihr zugrunde liegende Ereignis braucht den Körper des Versicherten nicht unmittelbar zu verletzen. Vielmehr kann **genügen, dass es eine Gesundheitsschädigung durch sinnliche Wahrnehmungen oder seelische Eindrücke (Schockwirkung) herbeiführt.**
- a.A. BeckOK-VVG/Jacob, § 178 Rn. 13.1: Entgegenstehende Auffassung überdehne den Unfallbegriff bis hin zur Konturenlosigkeit des Merkmals „von außen“.
- Dennoch Klagabweisung, weil zumindest irgendein physischer Wirkungszusammenhang bestehen muss: Nur dann führe das Ereignis eine Gesundheitsschädigung „durch“ eine sinnliche Wahrnehmung herbei. Hier blieb der Sinneseindruck als solcher - das Sehen der als blendend empfundenen Sonne - ohne jede körperliche Folge. Körperlich war allein das Wegdrehen des Kopfes, diesem war aber ein Willensentschluss vorgeschaltet. Er hat den Wirkungszusammenhang zum äußeren Ereignis unterbrochen, mag er auch in Sekundenbruchteilen gefasst worden sein.

**Abgrenzung zwischen
der Einwirkung auf den Körper von außen (Deckung)
und
Geschehensabläufen im Innern des Körpers selbst
(keine Deckung)!**

Maßgebliche Frage:

**Hat die (sinnliche) Einwirkung von außen „nur“ eine
Eigenbewegung oder einen inneren Vorgang
ausgelöst?**

Fall (nach öOGH v. 4.3.1976 - 7 Ob 14/76):

Der Versicherte einer Unfallversicherung befindet sich in U-Haft. Anlässlich einer Vorführung unternimmt er einen Fluchtversuch. Der ihn begleitende Vollzugsbeamte nimmt die Verfolgung auf. Er fordert den Versicherten unter Androhung des Schusswaffengebrauchs zum Stehenbleiben auf. Als der Versicherte seinen Fluchtversuch fortsetzt, gibt der Vollzugsbeamte nach neuerlicher Androhung des Waffengebrauchs zunächst einen Schuss ab. Dieser geht fehl. Als der Versicherte weiterhin flieht, gibt der Vollzugsbeamte einen weiteren Schuss auf dessen Beine ab, der den Versicherten tödlich verletzt. Die Versicherungsnehmerin der Unfallversicherung - die Witwe des Versicherten - verlangt vom Versicherer die vereinbarte Todesfalleistung. **Zu Recht?**

Der öOGH:

„Zum Begriff der Plötzlichkeit des Unfalles gehört ... auch das Moment des Unerwarteten und Unentrinnbaren ... Für den Versicherten muß daher die Lage so gewesen sein, daß er sich bei normalem Geschehensablauf den Folgen des Ereignisses im Augenblick ihres Einwirkens auf seine Person nicht mehr entziehen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher nicht von Bedeutung, ob der Justizwachbeamte ... zum Waffengebrauch berechtigt war, sondern ob [der Versicherte] im konkreten Fall damit rechnen mußte, dass [der Beamte] durch Anwendung von Waffengewalt versuchen werde, seine Flucht zu vereiteln; das muß aber auf Grund des von den Untergerichten festgestellten Sachverhaltes bejaht werden ... Das spätere Ereignis (tödlicher Schuß) war daher für [den Versicherten] weder unerwartet noch unentrinnbar, weil er dessen Eintritt durch Aufgabe seines Fluchtversuches hätte verhindern können.“



- OLG Hamm, Urt. v. 4.9.2024 - 20 U 10/24, r+s 2025, 995:

NZB zurückgewiesen:
BGH, Beschl. v.
23.4.2025 – IV ZR 137/24

Sachverhalt:

Der VN begehrt mit der Behauptung der Schädigung des Nervus radialis und einer daraus resultierenden Unbrauchbarkeit der rechten Hand und des rechten Unterarmes Leistungen aus einer beim bekl. VR gehaltenen Unfallversicherung.

Der damals dreijährige Sohn des VN erlitt am 17.8.2019 unstreitig mehrere Wespenstiche. Deshalb fuhren der VN und seine Ehefrau mit ihrem Sohn über eine Entfernung von 27 km und eine Zeitdauer von etwa 25 Minuten zu einer kinderärztlichen Notfallpraxis. Der VN behauptet, er habe - mit seinem Sohn auf der Rückbank des PKW sitzend - das Kind während der gesamten Fahrzeit mit dem rechten Arm festgehalten.

Gleichzeitig habe sich sein Sohn kräftig an diesen Arm geklammert. Dadurch sei der **rechte Arm des VN abgedrückt worden**, wodurch es zu der irreparablen Schädigung des Nervus radialis gekommen sei. Schmerzen und eine Lähmung der Handmuskulatur habe er - vielleicht wegen der Anspannung - noch nicht im Auto und nicht beim Aussteigen, dann aber in der Notaufnahme gespürt.

Der VR macht geltend, es stelle kein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, sondern eine planmäßig ausgeführte Bewegung dar, dass der VN seinen Sohn festgehalten habe. Außerdem fehle es an einem „plötzlichen“ Ereignis. Die Geschehnisse während der Fahrt hätten die geklagten Beeinträchtigungen nicht ausgelöst.

Die Klage ist in beiden Tatsacheninstanzen erfolglos geblieben.

➤ Entscheidung des OLG:

- Dadurch, dass nach der Behauptung des VN sein Sohn während der Fahrt kräftig auf den rechten Oberarm gedrückt hat, wodurch es nach der weiteren Behauptung des VN zu der Schädigung des Nervus radialis gekommen sein soll, ist zwar **von außen auf den Körper** des VN eingewirkt worden.
- Diese Einwirkung geschah aber **nicht „plötzlich“** iSv Ziff. 1.3 AUB:
 - „Plötzlich“ ist eine Einwirkung zunächst immer dann, wenn sich das Geschehen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums vollzieht. Allein ein solcher objektiv kurzer Zeitablauf reicht aus, um die zeitliche Komponente des Unfallbegriffs zu erfüllen (BGH r+s 2014, 91 Rn. 18).

- Von einem so **kurz bemessenen Zeitraum** kann bei einer längeren Autofahrt, die sich nach den Angaben des VN über mindestens 20 Minuten hinzog, nicht die Rede sein. Der VN behauptet insbes. nicht, dass der Nerv durch einen *kurzfristigen festen Druck* aufgrund der Umklammerung geschädigt wurde, sondern dass die Schädigung wegen der *langanhaltenden Umklammerung* eingetreten sei.
- In den Fällen, in denen sich - wie hier - das Geschehen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums ereignet, werden auch weitere Ereignisse vom Versicherungsschutz umfasst, die für den Betroffenen **unerwartet, überraschend und unentrinnbar** sind (BGH r+s 2014, 34 Rn. 38; vgl. auch bereits RGZ 97, 189, 190; ferner Prölss/Martin/Piontek, VVG 32. Aufl. § 178 Rn. 14).

- Bei einer **allmählichen Einwirkung** kann ein Unfallereignis **nur** dann angenommen werden, wenn der VN **durch ein hinzutretendes äußeres Ereignis in seiner Bewegungsfreiheit so beeinträchtigt** ist, dass er den Einwirkungen hilflos ausgesetzt ist (BGH r+s 2008, 521 Rn. 7).
- Maßgeblich ist eine **objektive Beurteilung** nach den Erkenntnismöglichkeiten des Versicherten. Ob der Versicherte die Gesundheitsgefahr hätte erkennen können (oder müssen) - wie überhaupt jedes Verschuldensmoment -, ist unerheblich. Ebenso unerheblich ist, was der Verletzte tatsächlich vorhergesehen hat (s. Prölss/Martin/Piontek aaO § 178 Rn. 14 mwN).
- Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Einwirkungen durch den vom Sohn ausgeübten Druck auf den Oberarm des VN waren für den VN insbes. nicht **unentrinnbar**.

„Mit Fällen allmählicher Einwirkung von Witterungsbedingungen ... in solchen Fällen ... nur dann“

- Nach den Behauptungen des VN waren er und sein Sohn über längere Zeit während der gesamten Autofahrt weitestgehend reglos ineinander verschlungen. Der VN hat im Termin auch mitgeteilt, dass er sich trotz der Ausnahmesituation, in der er sich wegen seiner intensiven Bindung zu seinem Sohn und trotz seiner Sorge um dessen Leben befunden habe, **der von ihm jedenfalls als unangenehmen empfundenen Haltung bewusst** gewesen sei. Wörtlich hat der VN hierzu ausgeführt: „Aber das hält man für sein Kind aus.“
- Das zeigt, dass der VN jedenfalls nach **objektiver Beurteilung unter Berücksichtigung seiner Erkenntnismöglichkeiten** der nach seiner Behauptung schadensstiftenden Umklammerung seines rechten Armes durch seinen Sohn nicht hilflos, unentrinnbar ausgesetzt war. Er hätte sich dem nach seiner Behauptung schadensstiftenden Druck gegen seinen rechten Oberarm jederzeit entziehen können. So hätte er die Umklammerung durch seinen Sohn zur kurzfristigen Entlastung lockern und seinen schützenden Griff um seinen Sohn selbst verändern und den Sohn umlagern können.

- Darauf, dass der VN zu einer Veränderung der eigenen Körperhaltung und/oder derjenigen seines Sohnes keine Veranlassung sah, weil er sich der Gesundheitsgefahr nicht bewusst gewesen sei, kommt es nicht an. Die Einwirkung auf den Körper, nicht auch der (erste) Gesundheitsschaden, muss für den VN unerwartet, überraschend und unentrinnbar sein. Der VN hat aber die Umklammerung durch seinen Sohn und den Druck gegen die Außenseite seines rechten Arms jedenfalls bewusst wahr- und hingenommen und hätte sich ihr jederzeit entziehen können.
- Dafür, dass der VN nicht in der Lage gewesen wäre, die Möglichkeit eines Lockerns der Umklammerung zu erkennen, hat er nichts, jedenfalls nichts Konkretes vorgetragen. ... Aus dem Umstand, dass der VN größte Sorge um seinen Sohn hatte und diesen beruhigen wollte, folgt nicht, dass er die Möglichkeit einer Lockerung der Umklammerung nicht hätte erkennen können. Vielmehr war es, wie er sinngemäß gesagt hat („das hält man aus“), so, dass er die Umklammerung aushalten wollte.

- Es war auch nicht so, dass der VN „**verpflichtet**“ gewesen wäre, genau in dieser, einmal eingenommenen Position zu verharren (vgl. Prölss/Martin/Piontek, VVG 32. Aufl. § 178 Rn. 14). Auch aus der Sicht des VN wäre die Gesundheit des Sohnes durch ein leichtes Lockern des Griffs oder der Umklammerung(en) nicht gefährdet gewesen, auch nicht deshalb, weil dadurch der Sohn erheblich beunruhigt oder sonst erheblich beeinträchtigt worden wäre.
- Die Einwirkung war zudem auch aus der rein subjektiven Sicht des VN nicht unentrinnbar.
- Sie war im Übrigen auch nicht einmal **unerwartet und überraschend**, denn der VN hat die Sitzposition mit seinem Sohn auf dem Rücksitz des PKW ganz bewusst eingenommen, weil er sich davon eine Beruhigung seines Sohnes versprach.

Bei Rettungskräften, die sich erkannten schädigenden Einflüssen in Erfüllung ihrer Aufgaben längere Zeit nicht entziehen, kann trotz dieser Kenntnis ein Unfall bejaht werden (Hitzestau bei Feuerwehrmann: LG Bremen VersR 2013, 893, 896).

- BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 390/12,
r+s 2014, 34:



Sachverhalt:

Die VN unterhält beim bekl. VR eine Filmausfallversicherung.

Versichert sind die Mehrkosten aus dem Abbruch oder der Unterbrechung von Filmvorhaben, wenn eine oder mehrere der im Versicherungsantrag genannten Personen, aufgrund von ... **Unfall** ... vorübergehend oder dauernd für die Durchführung des versicherten Filmprojektes nicht zur Verfügung stehen.

Die VN begehrt Leistungen, weil infolge Todes der Hauptdarstellerin die Dreharbeiten an dem Film „*Die Erfindung der Liebe*“ erst nach einer kompletten Überarbeitung des Drehbuchs fortgesetzt werden konnten. Die Schauspielerin spritzte sich seit geraumer Zeit regelmäßig Kokain. Todesursächlich war eine tödliche Kokainintoxikation nach mehreren Injektionen.

Unfall?

"Die Erfindung der Liebe"

Und plötzlich war der Star tot

Lola Randl steht vor den Scherben eines Films, als ihre Hauptdarstellerin stirbt. Dann findet die Regisseurin einen radikalen Weg, um "Die Erfindung der Liebe" doch noch fertig zu stellen - und der toten Maria Kwiatkowsky ein wunderbares Denkmal zu bauen.

Von **Oliver Kaefer**

01.05.2014, 13.41 Uhr



- **Entscheidung des BGH:** Die willentliche Injektion von Kokain ist ein **plötzlich** von außen auf den Körper wirkendes Ereignis.
- Ein Ereignis (Injektion des Kokains) ist bereits dann „plötzlich“, wenn es sich **objektiv innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums** vollzogen hat. Hat sich das Geschehen innerhalb dieses kurzen Zeitraums verwirklicht, ist es stets plötzlich, ohne dass es auf die Erwartungen des Betroffenen - und damit eine **subjektive** Sichtweise - ankommt (s. BGH NJW-RR 1988, 1429: Herzinfarkt nach Einatmen von Jauchegas; r+s 1985, 53: Abspringen von einer etwa 50 cm hohen Bank und überraschend heftiger Aufprall auf den Boden; NJW 1981, 1315: Auffahren auf ein Hindernis [Kaskoversicherung]).
 - Lediglich in den Fällen, in denen sich das Geschehen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums ereignet, werden auch weitere Ereignisse vom Versicherungsschutz umfasst, die für den Betroffenen **unerwartet, überraschend und unentrinnbar** sind (vgl. RGZ 120, 18: mehrstündiges Einatmen von Gasen; RGZ 97, 189: Verbrennungen durch 40-minütige Röntgenbestrahlung).

- Ist dagegen die zeitliche Komponente des Unfallbegriffs erfüllt, so liegt bereits damit ein plötzliches Ereignis vor. Daher kann die Plötzlichkeit des Geschehens nicht unter Hinweis auf das willensgesteuerte Verhalten bei einer Rauschmittelinjektion verneint werden (so aber OLG Karlsruhe r+s 2006, 123: Heroin).
- An diesem Verständnis des Unfallbegriffs ist auch nach Inkrafttreten des VVG 2008 festzuhalten. Die Gesetzesbegründung zu § 178 Abs. 2 VVG (BT-Drucks. 16/3945 S. 107) stellt zwar vorrangig auf die Unerwartetheit des Ereignisses ab, hat aber ausdrücklich die Rspr. zum Unfallbegriff nicht korrigieren wollen.
- Ein alleiniges oder hauptsächliches Abstellen auf eine subjektive Sichtweise führte zu einer Vermengung des Unfallbegriffs mit der Frage der Freiwilligkeit.

Achtung:

Abzustellen ist nicht auf die Plötzlichkeit der Wirkung, sondern auf die Plötzlichkeit der Ursache (Dauer der Einwirkung).

Wann aus einem plötzlich wirkenden Ereignis ein Schaden entsteht, spielt deshalb keine Rolle (BGH VersR 1988, 951: Einatmen von Jauchegas; Piontek in Prölss/Martin, VVG 32. Aufl. § 178 Rn. 13).



- öOGH, Urt. v. 28.9.2016 - 7 Ob 79/16t, VersR 2017, 646
- Bergsteiger I:

Sachverhalt:

VN unterhält eine Unfallversicherung, in deren Bedingungen eine mit den AUB identische Unfalldefinition vereinbart ist. Er unternimmt eine mehrtätige alpine Hochtour, die ihn auf über 4.000 Meter Höhe führt. Dabei kommen Faktoren zusammen wie relativ kalte Außentemperaturen von -10 bis -12 Grad Celsius, stürmischer Wind mit Böen von 77-88 km/h, kalte Eisoberfläche wegen nur geringer Firnauflage, wegen der schwierigen Bedingungen notwendiger dauernder Einsatz von Steigeisen und Klettern in Seilschaft, die für VN nicht vorhersehbar waren, mit denen man jedoch bei einer alpinen Hochtour wie der unternommenen rechnen muss.

Auf der Tour erleidet der VN an den Zehen Erfrierungen II. und III. Grades. An den Großzehen bleibt ein dauerhafter Schaden in Form von Taubheitsgefühl und Sensibilitätsstörungen. Deswegen verlangt er eine Invaliditätsleistung von mehr als 30.000 € von seinem Unfallversicherer, der Leistungen ablehnt. Die Klage bleibt ohne Erfolg.

- Die Entscheidung des öOGH betrifft einen Sachverhalt, in dem sich die eine Gesundheitsschädigung beim Versicherten hervorruhenden äußeren Einflüsse langsam - „**allmählich**“ - entwickelten:
 - Da mit dem Begriff der Plötzlichkeit allmähliche, sich nur langsam entwickelnde Einwirkungen wie Umwelteinflüsse aus dem Deckungsbereich der Unfallversicherung ausgeschlossen werden sollen, sind Erfrierungen, die auf die längere und damit allmähliche Einwirkung von Kälte zurückzuführen sind, nicht ohne weiteres als plötzlich i. S. d. Unfalldefinition zu verstehen.
 - Bei **allmählichen Witterungseinflüssen** liegt ein Unfall nur vor, wenn ein **hinzutretendes äußeres Ereignis** den Versicherten in seiner Bewegungsfreiheit so beeinträchtigt, dass er den Einwirkungen von z.B. Kälte oder Hitze hilflos ausgesetzt ist (BGH r+s 2008, 521 Rn. 7: Sturz infolge Kreislaufreaktion nach Schlaf in der Sonne - dort zu § 2 I (1) AUB 88).
 - Erfrierungen können deshalb als Unfallfolge vom Versicherungsschutz umfasst sein, wenn zuvor plötzlich Bewegungsunfähigkeit eingetreten ist (z.B. Sturz in eine Fels-/ Gletscherspalte, aus der sich der Versicherte nicht befreien kann und infolgedessen erfriert; Überraschung durch einen Schneesturm oder Verhängung in Seil und Haken beim Bergsteigen).

- Dies zugrunde gelegt, hat der öOGH ausgeführt, dass die Witterungs- und Umwelteinflüsse, denen der VN ausgesetzt war und die zu den Erfrierungen führten, in zeitlicher Hinsicht **nicht** plötzlich eingetreten sind. Es gab keinen unerwarteten Wetterumschwung, etwa in Form eines unvermittelt aufziehenden Gewitters oder Sturms, dem der VN (zwangsläufig) hilflos ausgesetzt war, sondern das Wetter änderte sich der Höhenlage entsprechend allmählich.
- **Zum Maßstab der (subjektiven) Komponente des Unerwarteten weiter:**
„Der Kl. sah zwar die konkreten Witterungs- und Umwelteinflüsse subjektiv nicht voraus, doch musste man nach den Feststellungen objektiv mit ihnen bei einer solchen alpinen Hochtour, wie sie der Kl. unternahm, rechnen. Der Kl. kann sich daher objektiv nicht darauf berufen, er sei von den äußeren Verhältnissen unentrinnbar überrascht worden.“
- Damit hat (auch) der öOGH einen **objektiven Maßstab** bei der Auslegung der subjektiven Komponente des Unerwarteten angelegt (ebenso HK-VVG/Rüffer, 5. Aufl. § 178 Rn. 9; Grimm/Kloth, Unfallversicherung 6. Aufl. Ziff. 1 AUB 2014 Rn. 29).

- Anders hat das KG (r+s 2017, 322) bei einem Tauchunfall entschieden, bei dem es infolge einer Veränderung der Druck- und Sauerstoffverhältnisse beim Auftauchen beim Versicherten zu einer Dekompressionskrankheit gekommen war. Das KG hat einen Unfall bejaht und hinsichtlich der Auslegung der subjektiven Komponente des Unerwarteten wiederum einen subjektiven Maßstab angelegt:

„Auch das Merkmal der Plötzlichkeit wäre gegeben. Auf die objektive Dauer des Auftauchvorganges käme es hierfür nicht an. Denn die schädigende Wirkung wäre jedenfalls subjektiv unerwartet und unentrinnbar eingetreten, ohne dass es weiterer Störfaktoren von außen bedurft hätte. Dem steht nicht entgegen, dass jedem Taucher die Veränderung des Drucks bzw. der Sauerstoffverhältnisse durch das Auftauchen gewärtig ist. Denn für den subjektiven Begriff der Plötzlichkeit kommt es nicht entscheidend darauf an, ob dem Betroffenen die Einwirkung äußerer Umstände auf seinen Körper bekannt ist, sondern darauf, dass er mit deren schädigender Wirkung nicht rechnet.“

- **Zur Abgrenzung: öOGH, Urt. v. 18.10.2017 - 7 Ob 32/17g, VersR 2018, 703 - Bergsteiger II:**

Sachverhalt:

VN unterhält eine Unfallversicherung, in deren Bedingungen wieder eine mit den AUB identische Unfalldefinition vereinbart ist. Er und ein Kletterpartner durchsteigen die Eiger-Nordwand über die Heckmaierroute. Sie erreichen gegen 13.00 Uhr den „Götterquergang“, als ein Stein, auf dem der VN mit den Frontalzacken seiner Steigeisen steht, plötzlich ausbricht. Der im Vorstieg befindliche VN stürzt ins Seil, rutscht ab und schlittert den Fels entlang, bis er ca. 4 Meter unterhalb der Zwischensicherung hängen bleibt. Durch den Sturz treten in den Kniebereichen der Hose des VN 2 bis 4 cm lange Risse auf; im Bereich des Oberschenkels wird die Hose abgeschürft.

Gegen 17.00 Uhr bemerkt der VN sowohl im Kniebereich als auch an den Füßen Durchnässungen; er stellt die Beschädigungen an seiner Hose fest, die die einzige Ursache für den Feuchtigkeitseintritt sind. Gegen 12.00 Uhr des Folgetags erreichen der VN und sein Partner den Gipfel. Der VN erleidet Erfrierungen an beiden Füßen, die deren Amputation erforderlich machen.

Während eines Biwaks und auch am Gipfel konnte kein Notruf an die Bergrettung abgesetzt werden, weil die Bergsteiger keinen Empfang am Mobiltelefon hatten. Eine Rettungsaktion aus der Wand bzw. ein Rückzug aus der Wand stellten nach den Feststellungen keine überlegenswerte Alternative dar. Der Aufstieg zum Gipfel war vielmehr die einzig richtige Entscheidung.

Das BG weist die Klage auf Leistungen aus der Unfallversicherung ab; die Revision des VN hat keinen Erfolg.

- In Anknüpfung an seine in VersR 2017, 646 veröffentlichte Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass Erfrierungen beim Bergsteigen - an sich - keine Unfallereignisse seien, weil Erfrierungen allmählich und gerade nicht „plötzlich“ aufträten. Sie könnten nur dann unter den Versicherungsschutz fallen, wenn sie durch ein Unfallereignis (gemeint: eine Einwirkung von außen) verursacht worden seien, weil sich das Erfordernis der Plötzlichkeit lediglich auf das von außen auf den Körper wirkende Ereignis beziehe.
- Alsdann verneint der Senat eine Einwirkung von außen, weil beim - unzweifelhaft plötzlich aufgetretenen - Sturz ins Seil nur die **Ausrüstung** des VN **beschädigt** (Risse in der Hose), nicht aber der VN selbst verletzt worden sei. Das **einwirkende Ereignis müsse** hingegen (auch) **unmittelbar zu einer körperlichen Schädigung des Versicherten führen**, damit das Vorliegen eines Unfalls bejaht werden könne.
 - Zum Vorliegen eines Unfalls gehöre grundsätzlich eine wenngleich auch nur geringfügige Verletzung des Versicherten, im Regelfall sei eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Versicherten dem Unfallbegriff inhärent.

- **So what?** Der VN hat Erfrierungen erlitten, in deren Folge seine Füße amputiert werden mussten.
- Von der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität als Wesensmerkmal des Unfalls könnten im Einzelfall Ausnahmen geboten sein, etwa wenn das äußere Ereignis nicht den Körper **unmittelbar beeinträchtigt**, aber ein unentbehrliches Fortbewegungsmittel (Seil eines Bergsteigers) betreffe, dessen Verlust den Versicherten in eine hilflose Lage bringe, im Anlassfall BGH NJW 1962, 914 den Bergsteiger praktisch völlig lähme, was einem „echten“ Unfall gleichzuhalten sei. Eine solche Ausnahme sei allerdings nur zu erlauben, wenn der Versicherte durch ein hinzutretendes äußeres Ereignis in seiner Bewegungsfreiheit so beeinträchtigt werde, dass er den Einwirkungen von z.B. Kälte oder Hitze hilflos ausgesetzt sei. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung etwa der bloßen Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen, mögen sie auch am Körper getragen werden, sei durch den Unfallbegriff nicht gedeckt.

- Vgl. OLG Karlsruhe r+s 1995, 157:
- „Die für [die] Leistungspflicht [des Versicherers] ... erforderliche Einwirkung auf den Körper muß nicht stets unmittelbar eine Körperverletzung herbeiführen. Auch wenn keine unmittelbare Schädigung des Körpers eingetreten ist, kann eine Einwirkung auf den Körper vorliegen, nämlich zum Beispiel dann, wenn diese zu einem Verlust der Bewegungsmöglichkeit ... **oder zu einer sonstigen Einschränkung führt, die den Betroffenen hilflos schädigenden Einflüssen aussetzt.** In diesem Sinn stellt es eine auf den Körper einwirkende Einwirkung dar, wenn einem Bergsteiger oder Tourengänger infolge einer Wetterverschlechterung die Sicht so genommen wird, daß er zur Orientierung außer Stande ist und seinen Weg deshalb nicht mehr fortsetzen kann. Etwas anders mag dann gelten, wenn ein Bergsteiger sich ohne äußeren Einfluß, der sich als ein von außen wirkendes Ereignis darstellt, verläuft oder versteigt und dann an Kälte oder Erschöpfung stirbt ...“

§ 178 Abs. 2 S. 2 VVG:

„Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.“

Aus einem Anwaltsschriftsatz:

„Wir bestreiten nach alledem weiterhin, dass die Verletzung sich in der Weise zutrug, wie der Kläger es schilderte und dass es sich hierbei um ein unfreiwilliges Ereignis handelte. Für seine gegenteilige Behauptung halten wir den Kläger für beweisbelastet und treten deshalb lediglich vorsorglich Beweis an: ...“

- **LG Münster, Urt. v. 1.6.2021 - 115 O 86/21**
(Berufungsverfahren durch Vergleich erledigt, OLG Hamm - 20 U 186/21)

Sachverhalt:

Der VN macht (vertreten durch seinen Betreuer) Invaliditätsleistungen aus einer beim bekl. VR genommenen Unfallversicherung aufgrund eines behaupteten Unfalls vom 5.5.2018 geltend, bei dem er sich mittels einer Bohrmaschine ein Loch in den Kopf bohrte. Infolge des Ereignisses erlitt der VN ein akutes subdurales Hämatom, eine Kontusionsblutung und eine intrazerebrale Blutung. Er ist seitdem halbseitig gelähmt und ein Pflegefall. Der VN befand sich unmittelbar vor dem behaupteten Unfallereignis wegen einer depressiven Symptomatik in stationärer Behandlung. Dort äußerte er suizidale Gedanken.

Zum streitgegenständlichen Geschehen behauptet der VN:

Er habe sich am Unfalltag in den Werkzeugkeller begeben, um in das zu weit gewordene Lederarmband seiner Uhr zusätzliche Löcher zu bohren. Hierzu habe er die Bohrmaschine an die in diesem Keller linksseitig neben der Tür befindlichen Steckdose angeschlossen. Er habe die Bohrung wegen der Vermüllung des Werkzeugkellers auf einem Holzstuhl im Flur durchführen wollen. Beim Hantieren mit der Bohrmaschine sei er ausgerutscht bzw. über das im Kellerflur befindliche Gerümpel gestürzt. Mit der Bohrmaschine in der Hand sei er in Richtung Wand gestürzt, wo er in der Ecke der Wand gegen die laufende Bohrmaschine gefallen sei.

Der VR holt vorgerichtlich ein Unfallrekonstruktionsgutachten (nebst Ergänzungsgutachten) ein und macht geltend, der VN haben das Ereignis freiwillig herbeigeführt.

Das Gutachten hatte ergeben, dass die unstreitigen Verletzungen nicht auf das vom VN vorgetragene Sturzgeschehen zurückgeführt werden könnten, weil bei einem Sturz der konkret verwendete Bohrer nicht in die Position geraten könne, die nötig sei, um ein zylindrisches und nicht kegelförmiges Bohrloch in der vorgefundenen Tiefe und an der konkreten Stelle des Kopfes des VN mit dem festgestellten Winkel zu erzeugen.

➤ Klagabweisung:

- Vorbringen des VR zur fehlenden Unfreiwilligkeit der Zufügung der unstreitigen Verletzungen des VN ist gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln, weil der VN dem (durch das Gutachten substantzierten) Vortrag des VR nicht substantziiert entgegengetreten ist.
- Vorbringen des VN erschöpfe sich in der Aussage, dass dem eingeholten Parteigutachten keinerlei Bindungswirkung zukomme, es lediglich von zwei möglichen Varianten ausgehe, nicht wahrscheinliche Geschehensabläufe zugrunde lege und ein dynamisches Sturzgeschehen vollkommen vernachlässige.
- Gerade ein dynamisches Sturzgeschehen sei aber Gegenstand des vorgelegten Ergänzungsgutachtens, auf dessen Inhalt der VN nicht eingehe.

- öOGH, Beschl. v. 6.3.2024 - 7 Ob 35/24h,
r+s 2025, 513 = BeckRS 2024, 5796:

Sachverhalt:

Der VN begehrt aufgrund des Todes seiner - mitversicherten - Ehefrau Leistungen aus einer Unfallversicherung.

Nach den zugrunde liegenden AUVB 2008 liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) *unfreiwillig* eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Die Versicherte war am 10.11.2021 auf Bahngleisen von einem Zug erfasst worden und dabei ums Leben gekommen.

Der VR beruft sich auf einen Selbstmord. In den Vorinstanzen ist die Klage des VN erfolglos geblieben. Der öOGH hat die dagegen gerichtete (außerordentliche) Revision des VN zurückgewiesen.

➤ Entscheidung des öOGH:

- Nach stRspr reicht es zum **Nachweis des Versicherungsfalles** aus, wenn der VN Umstände dartut, die die Möglichkeit eines Unfalls *naheliegend* erscheinen lassen.
- Sache des VR ist es dann, Umstände zu behaupten und zu beweisen, die dafür sprechen, dass kein deckungspflichtiger Unfall vorliegt, etwa weil das die körperliche Schädigung herbeiführende Ereignis nicht unabhängig vom Willen des Versicherten gewesen ist.
- Ist dies gelungen, so muss der VN beweisen, dass er [der Versicherte] dessen ungeachtet unfreiwillig einen Unfall erlitten hat.

- Sprechen **gewichtige Argumente** für die Leistungsfreiheit des VR, erfordert der Nachweis des Versicherungsfalles durch den Anspruchswerber, dass er eine Beweislage schafft, aus der sich nachvollziehen lässt, dass den für einen Selbstmord des Versicherten sprechenden Argumenten andere gewichtige Argumente gegenüberstehen, aus denen sich das Gegenteil ableiten lässt.
- Die Frage, ob im Einzelfall solche Umstände, die für einen Freitod des Versicherten sprechen, vom VR dargelegt werden konnten, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und stellt regelmäßig keine Rechtsfrage iSd § 502 Abs. 1 ZPO dar.

- Hier: VR hat gewichtige Umstände dargelegt, die für einen Selbstmord der Versicherten sprechen, und denen keine anderen gewichtigen Argumente, aus denen sich das Gegenteil ableiten ließe, gegenüberstehen.
 - Versicherte hatte sich in gebückter oder zusammengekauelter Haltung am 10.11.2021 gegen 17:37 Uhr und damit bei Dämmerung/Dunkelheit genau in der Mitte der Bahngleise aufgehalten. Sie hatte bei Herannahen des Zuges keinerlei Anstalten gemacht, den Gefahrenbereich zu verlassen.
 - Es gab an dieser Stelle keinen Bahnübergang oder (Spazier-) Weg, der über die Gleise führte und es befand sich auch in der Nähe kein solcher Übergang, wohl aber eine Unterführung.
 - Die Stelle konnte vom nördlich gelegenen Parkplatz aus, wo die Versicherte ihr Fahrzeug abgestellt hatte, relativ leicht erreicht werden, wobei auch kein Spazierweg unmittelbar an dieser Stelle vorbeiführte, sodass die Wahrscheinlichkeit, auf den Gleisen überrascht zu werden, gering war.

- Es sei zwar prinzipiell möglich, auch vom Süden her auf die Gleise zu gelangen, jedoch würde dies kein vernünftiger Mensch als Abkürzung zum Parkplatz wählen, da in wenigen hundert Metern Entfernung eine Unterführung vorhanden sei und demgegenüber der Weg zu den Gleisen durch Dickicht führe, beschwerlich und unwegsam sei.
- Es möge nicht völlig ausgeschlossen sein, dass jemand dennoch diese „Abkürzung“ nehme, es sei aber äußerst unwahrscheinlich. Selbst vor dem Hintergrund, dass die **psychische Verfassung der Versicherten nicht habe festgestellt werden können** und sie **keinen Abschiedsbrief** hinterlassen habe, gebe es klare Beweisergebnisse, die für einen Suizid sprechen würden, wohingegen die **Annahme eines Unfalls deutlich unwahrscheinlicher** sei.

Text

§ 181. (1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der von dem Unfall Betroffene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 179 Abs. 3 der Versicherungsnehmer den Unfall vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung herbeigeführt hat.

(2) Ist ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn der Dritte den Unfall vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung herbeigeführt hat.

- **öOGH:** Art. 6 AUVB enthält keinen Ausschluss, sondern eine primäre Risikobeschreibung.
- Vgl. dagegen **§ 178 Abs. 2 S. 2 VVG:**
„... Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.“

- S. auch **§ 180a VVG aF:**

(1) Hängt die Leistungspflicht des VR davon ab, daß der Betroffene unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erlitten hat, so wird die Unfreiwilligkeit bis zum Beweise des Gegenteils vermutet.

(2) Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften des Absatzes 1 zum Nachteil des Betroffenen abgewichen wird, kann sich der VR nicht berufen.

- OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.2.2018 - 12 U 111/17, BeckRS 2018, 2555 = r+s 2018, 270 (Ls.):



Sachverhalt:

Die Kl. ist Versicherte einer von ihrem mittlerweile verstorbenen Ehemann genommenen Unfallversicherung. Sie begehrt nach einem **Sturz aus dem Fenster** im 2. OG des damals von ihr und ihrem Mann bewohnten Anwesens, bei dem sie sich schwere Verletzungen zugezogen hat, Leistungen aus der Unfallversicherung.

Sie sei am Abend vor dem Sturz zwischen 22 und 23 Uhr in der Küche auf einem Lehnstuhl eingeschlafen und um ca. 4.30 Uhr aufgewacht. Sie habe sich daraufhin zunächst in ihr Schlafzimmer im 2. OG begeben, sich dort jedoch nicht in ihr Bett legen können, da sie dieses am Tag zuvor abgezogen und die Matratze zum Lüften aufgestellt habe. Deshalb habe sie sich zu ihrem Ehemann in dessen Schlafzimmer ins Bett gelegt. Dort sei sie später zum Fenster gegangen, habe dieses geöffnet und sei auf einen neben dem Fenster stehenden Sessel gestiegen, um etwas höher zu stehen und besser Luft zu bekommen. Hierbei habe sie Übergewicht bekommen und sei aus dem Fenster gestürzt.

Der bekl. VR lehnt die Erbringung von Leistungen ab und beruft sich (u.a.) darauf, der Fenstersturz sei entweder in suizidaler Absicht erfolgt oder im Zustand einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung.

Aus der Ermittlungsakte ergebe sich, dass die Kl. nicht nur auf den Sessel, sondern auch auf das Fensterbrett gestiegen sei und sie unmittelbar vor dem Geschehen um Hilfe gerufen habe. Sie habe unter manischen Depressionen und einer bipolaren Störung gelitten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. hatte teilweise Erfolg und führte zur Verurteilung des VR zur Zahlung (nur) des vereinbarten Krankenhaustagegeldes.

Im Übrigen fehlte es an der erforderlichen ärztlichen Invaliditätsfeststellung.

- Das OLG bejaht ein bedingungsgemäßes Unfallereignis, weil der VR hinsichtlich des **Merkmals der Unfreiwilligkeit** den ihm obliegenden **Beweis des Gegenteils** nicht erbracht habe.
 - Nach der - halbzwingenden (§ 191 VVG) - Bestimmung des **§ 178 Abs. 2 S. 2 VVG** wird die Unfreiwilligkeit bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (BGH r+s 1999, 41 zu § 180a VVG aF).
 - Das Merkmal der Unfreiwilligkeit bezieht sich nicht auf die Einwirkung von außen, sondern die durch das Unfallereignis bewirkte **Gesundheitsschädigung**. Dabei gibt es keine Einschränkung dahingehend, dass damit allein die erste, u.U. nur geringfügige Gesundheitsschädigung gemeint ist. Hat der Versicherte bei der Durchführung risikoreicher Handlungen zwar mit Verletzungen gerechnet, infolge einer Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf jedoch nicht mit deren konkretem, die Leistungspflicht des VR auslösendem Ausmaß, so erleidet sie die Gesundheitsschädigung unfreiwillig (BGH r+s 2014, 34 Rn. 47 mwN).
- Damit sind wesentliche Abweichungen vom gewollten Kausalverlauf versichert (Dauerschaden = Invalidität statt vorübergehender Beeinträchtigung), unwesentliche eher nicht.

- Ein **Anscheinsbeweis** für eine vorsätzliche Selbsttötung scheidet aus, da es um eine individuelle Willensentscheidung geht, die einer typisierenden Betrachtung nicht zugänglich ist (BGHZ 100, 214 = NJW 1987, 1944).
- Einen grds. in Betracht kommenden **Indizienbeweis** sieht das OLG nicht als geführt an. Die Erklärung der Kl., sie sei auf den Sessel gestiegen, um an den Fenstergriff zu gelangen, sei plausibel und nicht widerlegt. Keine ausreichenden Indizien seien:
 - Eine seit Jahrzehnten andauernde ärztliche/psychologische Behandlung der Kl. wegen einer manischen Depression und einer bipolaren Störung, die nicht konsequente Einnahme verordneter Medikamente und eine auffällige Verschlechterung des Zustands der Kl.
 - Ein Suizidversuch 13 Jahre vor dem streitgegenständlichen Ereignis.
 - Die von Zeugen berichteten Hilfeschreie, diese könnten auch lediglich auf der Atemnot beruhen.

- Da mit der von der Kl. gegebenen Erklärung eine Ursache für einen unfreiwilligen Sturz denkbar sei, die den Ausschlusstatbestand einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Ziff. 5.1.1 AUB 2000) nicht erfülle, könne aus den unstreitigen und unter Beweis gestellten Umständen auch nicht geschlossen werden, dass der Sturz **entweder** in suizidaler Absicht erfolgt **oder** auf eine Bewusstseinsstörung zurückzuführen sei.
- Eine solche **Wahlfeststellung** ist möglich, wenn alternativ lediglich zwei Geschehensabläufe ernsthaft in Betracht kommen, nämlich einerseits ein Suizid/-versuch, andererseits ein Unfall durch Geistes- oder Bewusstseinsstörung (LG Dortmund r+s 2009, 31). Sie scheidet dagegen aus, wenn der Versicherer natürliche Störungen wie Übermüdung oder Schlaftrunkenheit als Unfallursache nicht ausräumt (s. OLG München NJOZ 2016, 796: Versicherter wird in der Nähe eines Bahnhofs von einem Regionalexpress erfasst und verliert hierbei u.a. sein rechtes Bein nahezu vollständig; vgl. dazu auch Kloth/Piontek, r+s 2017, 505, 507).

- Der BGH (Urt. v. 22.5.2019 - IV ZR 73/18, r+s 2019, 475 Rn. 34 ff.) hat die Anschlussrevision des VR gegen den der Klage stattgebenden Teil der Entscheidung zurückgewiesen. Hierbei hat es die Ausführungen des BG zum Indizienbeweis **aus revisionsrechtlicher Sicht** nicht beanstandet. Die Beweiswürdigung des BG lasse die erforderliche zusammenfassende Würdigung und Gesamtschau erkennen.
- Krit. zur Entscheidung des OLG insoweit Kloth, jurisPR-VersR 7/2018 Anm. 1.

Notwendig?

Biomechanisches Gutachten über die Fallrichtung. Kann aus biomechanischen Gründen der konkrete Lageort der Leiche mit einem Sprung oder einem Sturz kompatibel sein?

- OLG Schleswig, Urt. v. 30.9.2024 - 16 U 126/23, r+s 2024, 958 = VersR 2025, 1122:

Sachverhalt:

Die Kl. begehrt vom bekl. VR Leistungen aus einer Restschuldversicherung. Sie hatte - gemeinsam mit ihrem Ehemann - mit der C. Bank einen Darlehensvertrag geschlossen und sich mit einer Einmalzahlung an einem Gruppenversicherungsvertrag beteiligt.

Der Versicherungsvertrag verspricht Leistungen an den VN in Höhe der Restforderung aus dem Darlehen für den Fall, dass die versicherte Person vor dem vereinbarten Ende der Versicherungsdauer stirbt.

Ziff. 3.3 der vereinbarten AVB enthält folgende Regelung:

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

vgl. § 161
VVG

Am 17.2.2022 nahm sich der Ehemann der Kl. das Leben, indem er im Kofferraum seines Fahrzeugs einen entflammten Holzkohlegrill und zugleich auf dem Beifahrersitz einen Gasheizstrahler aufstellte, so dass in dem Fahrzeug in erheblichem Maße Kohlenmonoxid freigesetzt wurde, das aufgrund der zuvor von ihm mit Klebeband abgedichteten Türen nicht entweichen konnte.

Nach einem hausärztlichen Attest litt der Ehemann der Kl. unter ausgeprägten Oberbauchbeschwerden und hatte Sorge, an einer alkoholinduzierten Leberzirrhose zu leiden. Diese Vermutung bestätigte sich weder sonographisch noch im Labor, sodass retrospektiv von einer **schweren Angststörung mit depressiven Anteilen** ausgegangen werden müsse.

Der Polizei berichtete die Ärztin nach deren Todesermittlungen, der Ehemann der Kl. habe lediglich aufgrund von Alkoholkonsum leicht erhöhte Leberwerte gehabt, weswegen die Leber verfettet gewesen sei. Er habe seit etwa einem halben Jahr eine riesige Angst vor einer Leberzirrhose gehabt, weshalb er sie fast wöchentlich aufgesucht habe, um seine Werte kontrollieren zu lassen. Es sei so weit gegangen, dass er als Selbstzahler gekommen sei.

Gemäß dem polizeilichen Ermittlungsbericht zeigte der Google-Suchverlauf seines Handys ab dem 28.12.2021 fast ausschließlich Suchanfragen auf, in denen es um Krankheiten, vor allen Dingen Leberzirrhose ging. Weitere Krankheiten, nach denen er suchte, waren Bauchspeicheldrüsenkrebs, Burn-out-Symptome und Persönlichkeitsstörungen. Darüber hinaus suchte er nach Formularen zur Erstellung eines Testaments und einer Patientenverfügung. Auch zur Möglichkeit einer Teil-Leber-Lebendspende durch den Sohn suchte er sowie zu verschiedenen Formen des Suizids, u.a. durch Flüssigstickstoff, Aufhängen, Rauchgasvergiftung, Medikamente, Monoxidvergiftung und Pulsadern aufschneiden.

Die Kl. berichtete der Polizei, ihr Mann habe seit etwa einem halben Jahr Beschwerden im Bauch gehabt und sich in den Kopf gesetzt, dass es eine Leberzirrhose sei. Zuhause habe er mehrfach geäußert, sich aus Angst vor einem schmerzvollen Tod das Leben nehmen zu wollen; auf keinen Fall habe er zu einem Pflegefall werden wollen.

Der Ehemann der Kl. hinterließ an diese folgenden Abschiedsbrief:

„Hallo mein Engel, wenn Du diesen Brief liest bin ich schon nicht mehr da. Bitte mache Dir keine Vorwürfe du hast am wenigsten schuld. Ich hätte meine Sucht in Griff bekommen müssen aber ich war zu schwach um standhaft zu bleiben. Jetzt so die letzten Tage wo mein Kopf frei von Alkohol ist erkenne ich was für eine tolle Frau ich habe. Ich wünschte mir ich hätte es viel früher erkannt und ich hätte ein tolles Leben mit dir. Du bist die beste und die schönste. ... Wenn sie mich noch nicht gefunden haben, ich bin in der Werkstatt Elbestadion.“

Das Landgericht hat die Klage auf Leistungen aus der Restschuldversicherung abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hatte vor dem Oberlandesgericht Erfolg und führte zur Verurteilung des bekl. VR.

➤ Entscheidung des OLG:

- Streitig nur, ob die Tat entsprechend Ziff. 3.3 AVB „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ begangen worden ist. Das ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung bei hier unstreitiger vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist dem VR nachzuweisen. Diesen Beweis hat die Kl. geführt (§ 286 ZPO).
- Ein **Ausschluss der freien Willensbestimmung** liegt vor, wenn jemand nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Abzustellen ist dabei darauf, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist oder ob umgekehrt von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann (BGH NJW 1996, 918 zu § 104 Nr. 2 BGB).

- Darauf, ob eine Krankheit im medizinischen Sinne besteht, kommt es dabei nicht an (OLG Hamm VersR 1977, 928 mwN), erst recht nicht darauf, dass es eine „echte“ Geisteskrankheit wäre (BGH VersR 1994, 162). Allgemein spricht das **Vorliegen nachvollziehbarer Motive für den Selbstmord** gegen die Annahme eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustands; *maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalles* (vgl. Prölss/Martin/Schneider, § 161 VVG Rn. 11 mwN).
- Vorliegend bestanden alles andere als nachvollziehbare Motive für den Selbstmord des Ehemanns der Kl. ... Ein anderer Grund für die Selbsttötung als eben diese **Wahnvorstellung** ist nicht ersichtlich; ... Entsprechend evident ist, dass der Ehemann der Kl. nicht in der Lage war, eine vernünftige Abwägung des Für und Wider zu treffen, denn eine vernünftige Abwägung hätte zweifellos dazu führen müssen, die weitere Entwicklung seiner Symptomatik abzuwarten. ...

- Um diese Feststellung treffen zu können, bedarf es keines **(psychiatrischen) Sachverständigengutachtens**. Einen zivilprozessualen Grundsatz dahin, dass der Wahrnehmung nicht zugängliche Tatsachen stets und immer einer sachverständigen Bewertung bedürften, gibt es nicht.
 - Vorliegend kann die Möglichkeit nachvollziehbarer Motive für eine Selbsttötung ausgeschlossen werden, und zwar auch ohne weiteres. Der Entschluss, sich wegen der Besorgnis eines sonst qualvollen Todes das Leben zu nehmen, ist auf der Grundlage, dass für die angenommene Leberzirrhose keinerlei gesicherter Befund bestand, sondern im Gegenteil die zahlreich erhobenen Befunde einer solchen Annahme direkt entgegenstanden und darüber hinaus sogar - nach Angaben der Zeugin H. - gute Aussicht auf Besserung der Leber bestand, von keinerlei auch nur im Entferntesten nachfühlbaren Motiv, sondern vielmehr von einem Wahngedanken getragen, einem Wahn, den die Zeugin H. - zwar schwerlich ICD-10-konform, aber deshalb nicht weniger sprechend - mit ihrem Notat vom 18.1.2022 „dreht weiter am Rad“ auf den Punkt gebracht hat. Das erfordert - umso weniger, da es auf eine genaue medizinische Diagnose nicht ankommt - kein ärztliches Spezialwissen; **es ist für jedermann offensichtlich, und was offensichtlich ist, bedarf keines Beweises, § 291 ZPO.**

➤ Was heißt das für die Unfallversicherung?

- **Unfreiwillig** iSv § 178 Abs. 2 S. 1 VVG erleidet der Versicherte eine Gesundheitsschädigung auch bei einer Eigenschädigung im Zustand einer Geistesstörung, die eine freie Willensbildung ausschließt (Prölss/Martin/Piontek, VVG 32. Aufl. § 178 Rn. 21b mwN).
- Allerdings dürfte dann fast immer der Ausschluss „Bewusstseinsstörung“ greifen, wenn dieser nicht auf bestimmte Ursachen eingegrenzt wird (s. öOGH r+s 2018, 491).
- Bei einer Selbstschädigung im Zustand eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit besteht Freiwilligkeit bei natürlichem Vorsatz (Prölss/Martin/Piontek aaO mwN).

Ziff. 1.4 AUB 2014 *Erweiterter Unfallbegriff*

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.
Beispiel: Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.
Beispiel: Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

BGH, Urt. v. 20.11.2019 – IV ZR 159/18, r+s 2020, 45:

Die Formulierung „erhöhte“ Kraftanstrengung in Nr. 1.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen 2010 ist nicht intransparent.

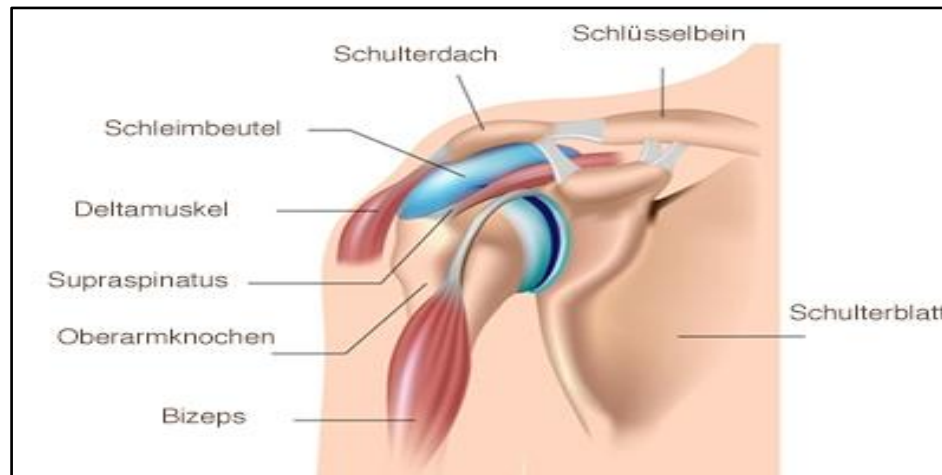
(s. auch OLG Hamm r+s 2018, 555 und LG Dortmund r+s 2017, 492 als Vorinstanzen.)

Für eine „erhöhte“ Kraftanstrengung ist allein maßgeblich, inwieweit der konkrete Muskeleinsatz des VN gemessen an dessen individueller körperlicher Konstitution über denjenigen von normalen Bewegungsabläufen oder Tätigkeiten des täglichen Lebens hinausgeht; die für den jeweiligen Sport oder Beruf typischen Abläufe sind dagegen kein Vergleichsmaßstab.

- BGH, Urt. v. 22.1.2020 - IV ZR 125/18, r+s 2020, 222:

Sachverhalt:

Der VN ist Maler. Er unterhält beim bekl. VR eine Unfallversicherung unter Geltung der AUB 2008. Nach Anheben eines ca. 20 kg schweren Farbeimers im Rahmen der Durchführung von Malerarbeiten klagt der VN über Schulterschmerzen. Der ihn behandelnde Arzt diagnostiziert eine Ruptur der Supraspinatussehne im rechten Schultergelenk.



Ein vom Unfallversicherer eingeholtes unfallchirurgisches Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass die strukturelle Schädigung der Supraspinatussehne rechts nicht auf das Anheben des Farbeimers zurückzuführen sei. Ursächlich sei vielmehr ein Outlet-Impingement der rechten Schulter, das schon im Jahr vor dem angeschuldigten Ereignis zu behandlungsbedürftigen Beschwerden der rechten Schulter geführt habe. Die Mitwirkung unfallfremder Erkrankungen an den vom VN geklagten Gesundheitsstörungen betrage 100%.



Outlet - Impingement-Syndrom

Schmerzhafte Einklemmung von Muskeln, Sehnen, Kapseln und Nerven innerhalb eines Gelenks durch Veränderung der knöchernen Strukturen. Folge können Degeneration und Zerreißung von Strukturen sein.

Der VR lehnt die Erbringung der geltend gemachten Leistungen aus der Unfallversicherung ab.

Das Landgericht weist die Klage des VN ab.

Auf die Berufung des VN stellt das OLG Koblenz (BeckRS 2018, 40281) fest, dass der VR verpflichtet sei, dem VN die der Höhe nach im Vertrag und den einschlägigen Versicherungsbedingungen bestimmten Leistungen unter Zugrundlegung einer mitursächlichen Vorschädigung von 90 % zu gewähren.

- Das OLG bejaht ein versichertes Ereignis i.S.v. **Ziff. 1.4 AUB 2008**:
- Bei der Beurteilung des Begriffs der „erhöhten Kraftanstrengung“ sei auf einen **subjektiven Maßstab** abzustellen. Entscheidend sei, ob im Einzelfall für den konkreten Versicherten unter Berücksichtigung seiner **individuellen körperlichen Verhältnisse** eine erhöhte Kraftanstrengung vorliege (unter Hinweis auf OLG Hamm r+s 2011, 530 - Taxifahrer; LG Frankfurt a. M. VersR 2011, 104 m. Anm. Jacob, jurisPR-VersR 10/2010 Anm. 4; **a.A.** - objektiver Maßstab -: OLG Frankfurt ZfS 2014, 404; offengelassen von OLG Nürnberg r+s 2001, 302; **vgl. nunmehr Ziff. 1.4 AUB 2014**).
- Schon der Begriff der Anstrengung sei eindeutig „subjektiv gefärbt“. Nur wenn der Bewegungsablauf für den Versicherten selbst einen vermehrten Kraftaufwand bedeute, könne letztlich auch von einer erhöhten Kraftanstrengung gesprochen werden. Da der Versicherungsschutz dem einzelnen Versicherten gewährt werde, sei es nicht sachgerecht, auf die körperlichen Verhältnisse anderer VN oder eines durchschnittlichen VN abzustellen. Eine durchschnittliche körperliche Konstitution werde sich schon praktisch kaum feststellen lassen (unter Hinweis auf Naumann/Brinkmann, ZfS 2012, 69).

- **Aber:** Kommt es für das Vorliegen einer erhöhten Kraftanstrengung nach den individuellen Verhältnissen darauf an, ob die Tätigkeit oder der Vorgang, die oder der zum Schadenereignis geführt hat, zum **Lebens- oder Berufsalltag** des Versicherten gehört und deshalb von ihm häufiger oder gar regelmäßig ausgeübt wird?
- Das OLG Hamm (r+s 2011, 530) hatte diese Frage bejaht:
„Wenn ein Taxifahrer einen etwa 20 kg schweren Koffer aus dem Fahrzeug nehmen möchte, dieser Koffer sich verkantet und wenn dann beim Herausziehen die Bizepssehne des rechten Armes reißt, so fällt dieses Geschehen nicht unter den erweiterten Unfallbegriff, denn bei einem Taxifahrer gehört das Verladen und Herausnehmen derartig schwerer Koffer zur üblichen Tätigkeit.“
 - Anders entscheidet das OLG Koblenz (aaO Rn. 37):
„Denn nach dem erweiterten Unfallbegriff wird zwar eine „erhöhte“, aber keine „außergewöhnliche“ Kraftanstrengung gefordert. Zudem soll die in Rede stehende Klausel den Unfallversicherungsschutz auf Fallgruppen erweitern, in denen es zwar an einem von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis fehlt - deshalb ein Unfall im engeren Sinne nicht vorliegt -, die Eigenbewegung aber wegen der auf die verletzte Gewebestruktur wirkenden Kräfte mit einem vergleichbaren Verletzungsrisiko verbunden ist.“

- Und weiter:

„Der durchschnittliche VN muss nicht damit rechnen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz gerade deshalb faktisch leerläuft, weil er solche körperlich belastenden Tätigkeiten häufig oder gar regelmäßig ausübt und deshalb auch dem damit verbundenen Verletzungsrisiko in besonderem Maße ausgesetzt ist. Denn sonst wären verschiedene Berufsgruppen, deren Arbeitstag von körperlich anstrengenden Tätigkeiten geprägt ist, per se von dem zugesagten Versicherungsschutz wieder in weitem Umfang ausgenommen, ohne dass dies für den VN bei Vertragsschluss erkennbar wäre.“

- Erhöhte Kraftanstrengung durch Anheben des Eimers war auch (adäquat) kausal für den Sehnenriss. Kausalzusammenhang entfalle nicht, wenn die Funktionsbeeinträchtigung auch auf degenerativen oder anlagebedingten Vorschäden beruhe, die bis zum Unfall noch keine Beschwerden ausgelöst hatten, so dass jede andere Ursache die Gesundheitsschädigung ebenso gut hätte herbeiführen können und der Unfall als Gelegenheitsursache nur einen unmaßgeblichen Anlass für Beschwerden gesetzt hat (s. BGH r+s 2016, 630 Rn. 16 ff.).

- Aber: Sind die Vorschäden auch nach Ziff. 3 AUB 2008 zu berücksichtigen?
- VN hatte dazu eingewandt, dass eine Anspruchsminderung jedenfalls im Rahmen der Unfallfiktion bei Sehnenriss unzulässig sei, da die AUB im Rahmen der Unfallfiktion ansonsten eine versteckte Beschränkung des Versicherungsschutzes beinhalteten. Damit müsse der VN nicht rechnen. Denn gesunde Sehnen würden nie reißen, eine Vorschädigung würde mithin beim Reißen der Sehne durch erhöhte Kraftanstrengung immer mitwirken. Diese versteckte Leistungsbeschränkung, die - wenn man sie als wirksam erachte - faktisch zum teilweisen Leerlaufen des versprochenen Versicherungsschutzes führte, habe die Unwirksamkeit der Anspruchsminderung gemäß Ziff. 3 AUB für den Bereich des erweiterten Unfallbegriffes zur Folge.

- So hatte auch das OLG Düsseldorf (ZfS 2004, 574 mAnm Rixecker) entschieden:
„Bei Sehnenschäden durch erhöhte Kraftanstrengungen wirken aus medizinischer Sicht immer Krankheiten mit, weil nach der Abstimmung des Verhältnisses von Muskel und Sehnen die vorgeschaltete Muskulatur die nachgeschaltete Sehne grundsätzlich nicht schädigen kann. Derartige Vorerkrankungen, ohne die es zu Sehnenschäden infolge erhöhter Kraftanstrengung nicht kommen kann, haben deshalb bei der Feststellung eines Mitwirkungsanteils außer Betracht zu bleiben.“
- Und so sahen es auch: Knappmann in Prölss/Martin, VVG 30. Aufl. Ziff. 3 AUB 2010 Rn. 3a; MünchKomm-VVG/Dörner, 2. Aufl. § 178 Rn. 289; Rixecker aaO; Marlow, r+s 2006, 397, 403; anders dagegen: Leverenz in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. Ziff. 3 AUB 2008 Rn. 11.

- Anders entscheidet das OLG Koblenz (aaO Rn. 62):

„... der Versicherungsschutz ist unter Berücksichtigung von mitursächlichen Vorschäden bei Sehnenrupturen im Fall der Unfallfiktion nicht zwangsläufig beschränkt. Eine solche Einschränkung des Versicherungsschutzes findet nicht zwangsläufig bereits unter dem Gesichtspunkt einer Vorinvalidität ... statt ...; denn nach Ziff. 2.1.2.2.3 AUB 2008 sind nur Vorschäden zu berücksichtigen, die bereits tatsächliche Beeinträchtigungen zur Folge hatten, nicht aber stumme Vorschäden, ... Latente Vorschäden, die sich noch nicht praktisch ausgewirkt haben, bleiben insoweit außer Betracht ... Auch über Ziff. 3 AUB 2008 führt eine Mitwirkung von Vorschäden ... nicht in jedem Fall zur Anspruchsminderung ... Denn im Rahmen der Leistungsminderung nach Ziff. 3 der AUB 2008 ... bleiben vorbestehende altersbedingte Verschleiß- und Schwächezustände außer Betracht; erst über den allgemeinen alterstypischen Verschleiß hinausgehende Vorschäden können als Krankheiten oder Gebrechen zu einer Anspruchsminderung führen ... Deshalb überzeugt die Bewertung des OLG Düsseldorf nicht, eine anspruchsmindernde Berücksichtigung mitursächlicher Krankheiten oder Gebrechen beim erweiterten Unfallbegriff höhle den Versicherungsschutz unbillig aus.“

- Nicht auseinandergesetzt hat sich das OLG Koblenz mit der Frage, ob eine Ruptur der Supraspinatussehne - als Bestandteil der Rotatorenmanschette - überhaupt dem erweiterten Unfallbegriff in Ziff. 1.4 **AUB 2008** unterfällt.
 - **Die Bestimmung lautet:**
„Als Unfall gilt/gelten auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.“
 - Bei dieser Bedingungslage war streitig, ob eine Rotatorenmanschettenruptur durch eine erhöhte Kraftanstrengung „an Gliedmaßen“ eingetreten sein kann, da die Schulter medizinisch zum Rumpf gehört.
 - Verneinend: OLG Dresden r+s 2008, 432; LG Berlin ZfS 1991, 317; Lücke, VK 2009, 74, 75
 - Bejahend: LG Berlin r+s 2010, 253; LG Dortmund r+s 2016, 359; Knappmann in Prölss/Martin, VVG 30. Aufl. Ziff. 1 AUB 2010 Rn. 13; Grimm, Unfallversicherung 5. Aufl. Ziff. 1 AUB 2010 Rn. 53; MünchKomm-VVG/Dörner, 2. Aufl. § 178 Rn. 108; BeckOK-VVG/Jacob, § 178 Rn. 56; Kloth, Private Unfallversicherung, 2. Aufl. Kap. F Rn. 16; Marlow/Tschersich, r+s 2009, 441, 443 f.; Hoenicke, r+s 2009, 489; Naumann/Brinkmann, ZfS 2012, 69, 71

➤ Dazu der BGH:

- Riss der Supraspinatussehne ist Verletzung i.S.v. Ziff. 1.4.1 AUB 2008: Klausel fordert keine Verletzung der Gliedmaße selbst, sondern eine „**Verletzung an Gliedmaßen**“. Das versteht der durchschnittliche VN dahin, dass auch solche Körperteile erfasst werden sollen, die sowohl mit Gliedmaßen als auch mit dem Rumpf verbunden sind. Dazu wird er die im Streitfall verletzte Supraspinatussehne zählen, die als Teil der Rotatorenmanschette den Oberarm mit Schulter und Rumpf verbindet.
- Anhaltspunkte dafür, dass nur solche Körperteile Berücksichtigung finden sollen, die in vollem Umfang den Gliedmaßen zufallen, sind für den durchschnittlichen VN nicht erkennbar.

➤ Und weiter:

BG hat zu Recht Vorschädigung i.S.v. Ziff. 3 AUB 2008 angenommen.

- Würdigung, es handle sich bei der beim VN infolge eines Unfalls im Jahr 2002 verbliebenen Vorschädigung der Supraspinatussehne um ein Gebrechen i.S.v. Ziff. 3 AUB 2008, nicht zu beanstanden. Der Einwand der Revision, die Klausel sei einschränkend dahin auszulegen, dass der Mitwirkungsanteil in Fällen der vorliegenden Art unberücksichtigt zu bleiben habe, weil die Zerrung oder Ruptur einer Sehne ohne entsprechende Vorschädigung bei einem gesunden VN nicht auftreten könne und für solche Fälle andernfalls im Rahmen der Unfallfiktion der Ziff. 1.4.1 AUB 2008 eine vollständige Entschädigung nie geschuldet werde, greift nicht durch. Eine solche Auslegung ist nicht geboten.

- Ein Bandscheibenvorfall ist keine **Verrenkung eines Gelenks**, weil es sich nicht um eine anomale Entfernung von Gelenkflächen voneinander handelt (vgl. OLG Jena r+s 2020, 291 Rn. 20; OLG Hamm r+s 1995, 79). Bandscheibenschäden zählen auch histologisch nicht zu den aufgeführten Geweben (**Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln**), s. OLG Jena aaO mwN.
- Der Bruch eines Wirbelkörpers stellt einerseits keine Zerreißung dar, da er nicht das Ergebnis zweier entgegengesetzter Kräfte ist (OLG Hamm VersR 1988, 242; OLG Oldenburg VersR 1985, 35). Zum anderen ist der Versicherungsschutz auf die Verletzung der in den Bedingungen ausdrücklich aufgeführten Gewebe beschränkt (LG Amberg r+s 2023, 1003 Rn. 57). Auch eine analoge Anwendung scheidet aus (LG Amberg aaO Rn. 58 f.).

- Die Verletzung des Meniskus ist auch nach den älteren Bedingungen nicht von Ziff. 1.4 AUB erfasst. Der Meniskus besteht aus Knorpel und Gewebe. Nach Ziff. 1.4 AUB 2008 ist aber lediglich die Verletzung von Gelenken, Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln versichert. Der Meniskus fällt nicht hierunter (OLG Karlsruhe r+s 2019, 401 Rn. 45; so schon OLG Saarbrücken NJW-RR 2005, 1271; LG Nürnberg-Fürth r+s 2002, 394).
- Auch eine **analoge Anwendung** von Ziff. 1.4 AUB auf **Frakturen** scheidet aus (LG Amberg r+s 2023, 1003 Rn. 58 f. mwN). Ziff. 1.4 AUB enthält eine - auch für den durchschnittlichen VN erkennbare - abschließende und nicht exemplarische Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen der VR zusätzlich Versicherungsschutz gewähren will. Eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht (OLG Frankfurt r+s 2019, 164; so schon OLG Oldenburg VersR 1985, 35).



- OLG Saarbrücken, Urt. v. 5.2.2025 - 5 U 31/24, NJW-RR 2025, 670:

Sachverhalt:

Der VN, der für sich und seine Ehefrau (Versicherte) beim bekl. VR eine Unfallversicherung unter Geltung von AUB 2012 unterhält, begehrt aufgrund eines vorgeblichen Ereignisses vom 22.7.2020 Leistungen. ***Aufgrund Besonderer Bedingungen gilt - in Erweiterung von Nr. 5 AUB 2012 - auch der Ausbruch der Infektionskrankheit „Borreliose“ als versicherter Unfall.***

Mit einem vom VN und seinem Makler am 23./28.8.2020 unterzeichneten Schadensanzeigeformular teilte der VN dem VR mit, er sei an Borreliose erkrankt und dies sei am 17.8.2020 diagnostiziert worden sei; „Unfalltag“ sei der 22.7.2020 gewesen.

Der VR wies in einer an den Makler gerichteten E-Mail vom 2.9.2020 darauf hin, dass eine Invalidität innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten, von einem Arzt schriftlich festgestellt und von dem VN geltend gemacht sein müsse; außerdem bat sie um Vorlage weiterer Unterlagen.

Wegen vorgeblich unzutreffender Angaben bei Antragstellung erklärt der VR später den Rücktritt und die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Die daraufhin vom VN erhobene Leistungsklage blieb in beiden Tatsacheninstanzen erfolglos.

➤ Entscheidung des OLG:

- Es fehlt - ungeachtet der Frage des wirksamen Bestehens des Vertrages im Zeitpunkt des behaupteten Versicherungsfalles - an den formellen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch auf Invaliditätsleistungen:
 - Dass die Voraussetzungen der Fiktion vorliegen und nach Vertragsbeginn eingetreten sind, hat der VN vorgetragen. Durch die Verwendung des Wortes „**Ausbruch**“ wird aus Sicht eines durchschnittlichen VN schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem die ersten Symptome der Erkrankung auftraten.
 - Dafür genügte es, dass der VN unter Vorlage eines ärztlichen Attests darlegte, dass sich im Nachgang zu einem augenscheinlich folgenlosen Zeckenbiss und einer Verletzung am Zeh (**erstmals**) **im Juni 2020 ein Taubheitsgefühl eingestellt** und der Neurologe mittels eines Bluttests festgestellt habe, dass der VN an Borreliose leide.

„Aus-
bruch“

- Ob Darstellung zum **Eintritt eines Versicherungsfalles** zutrifft, was nach allg. Grds. der VN zu beweisen hätte, kann offenbleiben.
- Denn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsleistung - als einzige nach dem Versicherungsschein vereinbarte Leistungsart - scheitert hier jedenfalls an der bedingungsgemäß erforderlichen Vorlage einer **fristgerechten ärztlichen Feststellung**, die innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall hätte erfolgen müssen, woran es jedoch fehlt.
 - „Ärztliches Attest“ des Neurologen ... vom 28.10.2020 enthält lediglich die Aussage, bei dem VN bestehe seit Juli 2020 eine Borreliose, die *aktuell immer noch akut* sei. Dass daraus ein Dauerschaden folge, ergibt sich aus dieser Bescheinigung nicht.
 - Nichts anderes gilt für fachärztliche Bescheinigung ... vom 14.11.2023, die ... lange nach Ablauf der 18-Monats-Frist erstellt wurde und die mangels Angabe eines konkret damit in Bezug gebrachten Dauerschadens auch nach ihrem Inhalt ungeeignet wäre ...

- LG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.4.2022 - 2/30 O 229/21, r+s 2023, 224:

Sachverhalt:

Der VN begehrt vom bekl. VR Entschädigungsleistungen wegen einer durch Borreliose verursachten Invalidität. Er bemerkte im Frühjahr 2017 beim Duschen einen verkrusteten schwarzen „Pickel“, dem er keine Bedeutung beimaß. Im zeitlichen Umfeld zu diesem Ereignis traten im **April 2017** borreliose-typische Beschwerden auf (Fieber, dröhnende Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Hörsturz). Die Ursachen der Beschwerden konnten während einer nachfolgenden ärztlichen Behandlung zunächst nicht abgeklärt werden.

Erstmals im **August 2020** attestierte ein Arzt eine chronisch persistierende Borreliose mit chron. systemischer Yersinien Co-Infektion im Zeitraum vom 31.8.2018 bis dato und bestätigte eine Berufsunfähigkeit von 100% mit der Prognose: „Eine Rückbildung der mittlerweile chronifizierten Störungen ist derzeit nicht zu erwarten.“

AUB

§ 1 Ziff. 1.1 → Unfall [wie Ziff. 1.3 AUB 2020]

§ 1 Ziff. 2.4 a):

Der Ausbruch folgender Infektionskrankheiten **gilt** ebenfalls **als Unfall**:
Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen werden (z.B. Borreliose, ...)

§ 2 Ziff. 1.1:

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beschränkt ist (Invalidität). Die Invalidität muss darüber hinaus:

...

b) innerhalb von 3 Jahren **nach dem Unfall** von einem Arzt schriftlich festgestellt

... sein.

- Entscheidung des LG: Klagabweisung wegen nicht fristgerechter ärztlicher Invaliditätsfeststellung
 - Frist begann im April 2017 zu laufen:
Maßgeblich für den Fristbeginn ist ... der Unfall.
Als Unfall **gilt** vorliegend der mögliche Ausbruch der Infektionskrankheit Borreliose. Der Begriff des Ausbruchs ist in den Versicherungsbedingungen nicht definiert, sein Inhalt muss folglich durch Auslegung ermittelt werden.
 - Aufgrund des Wortlauts der AUB ergibt sich zum einen, dass der „**Ausbruch**“ **nicht mit dem Insektenstich selbst gleichzusetzen** ist, *obwohl dieser eigentlich dem von außen auf den Körper wirkenden Ereignis entspricht*, der typischerweise das Unfallereignis darstellt. Die AUB stellen aber ausdrücklich auf den Ausbruch ab und nicht auf den Insektenstich.

- Zum anderen ergibt die Auslegung des Begriffs Ausbruch allerdings auch, dass **nicht entscheidend** auf die - **erstmalige - Diagnose der Infektionskrankheit** abgestellt werden kann. Bei dem Ausbruch einer Krankheit handelt es sich um einen Vorgang, der sich **im Körper** abspielt, während die Diagnose etwas **Externes** ist. Schließlich ergibt die Auslegung des Wortes „Ausbruch“, dass alleine die Infektion mit den Krankheitserregern noch nicht ausreichend ist, sondern dass die Krankheit durch erste, möglicherweise auch massivere, Symptome erkennbar werden muss.
- Auf duden.de wird der Ausbruch (unter anderem) als „plötzliches, heftiges Einsetzen von etwas“ definiert und dabei der Ausbruch einer Krankheit als Beispiel genannt. Dies entspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch. Wenn etwas „zum Ausbruch kommt“, bedeutet dies insbesondere, dass etwas bemerkbar wird, mag es möglicherweise schon vorher vorhanden gewesen sein.

Andere Bedingungslage

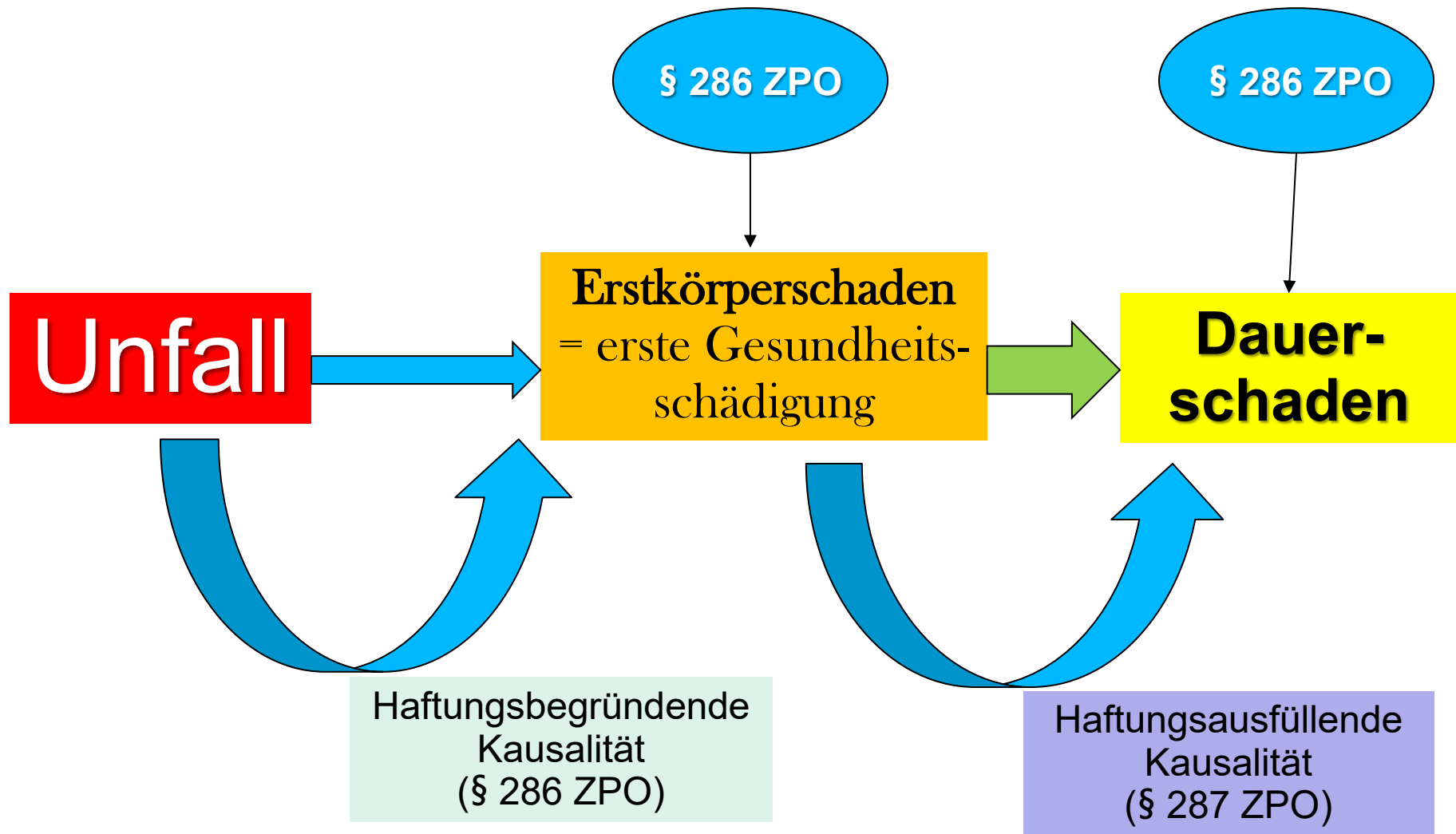
15. Infektionen durch Zeckenstiche

15.1 In Ergänzung zu Ziffer 5.2.4 der AUB 2014 besteht Versicherungsschutz für Infektionen durch Zecken-Stiche.

15.2 Bei den in den AUB 2014 und den Besonderen Bedingungen enthaltenen Beschreibungen zu den Leistungsarten beginnen die dort genannten Fristen nicht mit dem Unfall (Zeckenstich), sondern erst mit der erstmaligen Diagnose der Infektion durch einen Arzt.

- Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des **Unfallereignisses** trägt, mit Ausnahme des Merkmals der Unfreiwilligkeit (§ 178 Abs. 2 S. 2 VVG), der VN (Beweismaß: § 286 ZPO).
- Einen unfallbedingten ersten Gesundheitsschaden (**Erstkörperschaden**) und die eine Invalidität begründende dauernde gesundheitliche Beeinträchtigung muss der VN mit dem Beweismaß des § 286 ZPO voll beweisen (BGH NJW-RR 2009, 1193 Rn. 19; VersR 2011, 1171 Rn. 12 mwN).
 - Auch die Ursächlichkeit zwischen Unfallereignis und Gesundheitsbeschädigung (**haftungsbegründende Kausalität**) steht damit zur Beweislast des VN (Beweismaß: § 286 ZPO).
 - Der Beweismaßstab des § 286 ZPO findet auch dann Anwendung, wenn es um die Frage geht, ob der Versicherte bei dem Unfall neben einer unstreitigen/bewiesenen noch weitere Verletzungen erlitten hat (BGH VersR 2011, 1384 Rn. 9).
- Auch die Dauerhaftigkeit der Gesundheitsbeschädigung (**Invalidität**) muss der VN mit dem Beweismaß des § 286 ZPO beweisen (BGH VersR 2009, 1213 Rn. 19).

- Demgegenüber gilt für die kausale Verknüpfung zwischen dem Erstkörperschaden und der eine Invalidität begründenden dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung (**haftungsausfüllende Kausalität**) der Maßstab des **§ 287 ZPO**, d.h. die Unfallbedingtheit der dauernden Beeinträchtigung kann vom VN nach § 287 ZPO bewiesen werden, wenn diese Beeinträchtigung als solche und eine erste Unfallverletzung feststehen (BGH VersR 2011, 1171 Rn. 12 mwN).
 - Allerdings genügt auch nach diesem erleichterten Beweismaßstab die bloße Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs von Unfallereignis einerseits und fortdauernder Krankheit oder Invalidität andererseits nicht, sondern es ist jedenfalls eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** erforderlich (BGH aaO Rn. 13 mwN).



- **Wie kann das Unfallereignis bewiesen werden?**
 - Zeugenbeweis
 - Sachverständigenbeweis
 - Parteivernehmung (§§ 447 f. ZPO)
- **Auch bloße Parteianhörung nach § 141 ZPO?**
 - Der sich in Beweisnot befindende VN - der insbes. keinen Zeugen für den Unfallhergang aufbieten kann - kann den Beweis auch mit seinen eigenen Angaben im Rahmen einer regelmäßig gebotenen Anhörung nach § 141 ZPO führen. Erforderlich ist nur, dass er das Gericht i.S.v. § 286 Abs. 1 ZPO von der Wahrheit seiner Angaben überzeugt. Hierbei kann wechselnden Unfallschilderungen des VN erhebliche Bedeutung zukommen.
 - Nach Auffassung von Jacob (jurisPR-VersR 3/2017 Anm. 5; 4/2022 Anm. 2) steht ein derartiges Vorgehen im klaren Widerspruch zum Zivilprozessrecht, da hierdurch die von den §§ 447 f. ZPO aufgestellten Voraussetzungen einer Parteivernehmung unterlaufen würden. Nur wenn über die allgemeine Glaubwürdigkeit des Versicherten hinaus objektivierbare Anhaltspunkte gegeben seien, die seine Angaben stützten, z.B. eine dem geschilderten Unfallgeschehen entsprechende Gesundheitsschädigung, könne das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung die im Rahmen seiner Anhörung gemachten Angaben berücksichtigen bzw. den Versicherten gem. § 448 ZPO als Partei vernehmen.

BGH, Urt. v. 17.9.2024 – II ZR 221/22

69 Die Parteianhörung nach § 141 ZPO ist zwar kein Beweismittel. Dem Tatrichter ist es nach § 286 ZPO jedoch grundsätzlich erlaubt, (allein) aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist (BGH, Beschluss vom 27. September 2017 - XII ZR 48/17, NJW-RR 2018, 249 Rn. 12). Er kann dabei im Rahmen der freien Würdigung des Verhandlungsergebnisses den Behauptungen und Angaben (vgl. § 141 ZPO) einer Partei unter Umständen auch dann glauben, wenn diese ihre Richtigkeit sonst nicht - auch nicht mittels Parteivernehmung - beweisen kann (BGH, Urteil vom 7. Februar 2006 - VI ZR 20/05, NJW-RR 2006, 672 Rn. 9), und ihr im Einzelfall sogar den Vorzug vor den Bekundungen eines Zeugen oder des als Partei vernommenen Prozessgegners geben (BGH, Beschluss vom 27. September 2017 - XII ZR 48/17, NJW-RR 2018, 249 Rn. 12).

- S. insoweit **BGH, Beschl. v. 27.9.2017 - XII ZR 48/17, NJW-RR 2018, 249:**
(s. auch Kockentiedt/Windau, NJW 2019, 3348)
- [11] Zutreffend moniert die Nichtzulassungsbeschwerde ..., dass das BG die informatorischen Angaben, die die Bekl. bei ihrer Anhörung durch das LG gemacht haben, unberücksichtigt gelassen hat. Dies findet im geltenden Prozessrecht keine Stütze und stellt einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG dar.
- [12] Die Parteianhörung nach § 141 ZPO ist allerdings kein Beweismittel, ... Dem Tatrichter ist es nach § 286 ZPO jedoch grundsätzlich erlaubt, allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist (BGHZ 82, 13; BGHR ZPO § 141 - Würdigung 1; BVerfG NJW 2017, 3218 Rn. 58 mwN). Er kann dabei im Rahmen der freien Würdigung des Verhandlungsergebnisses den Behauptungen und Angaben (vgl. § 141 ZPO) einer Partei unter Umständen auch dann glauben, wenn diese ihre Richtigkeit sonst nicht - auch nicht mittels Parteivernehmung, weil es an der erforderlichen Anfangswahrscheinlichkeit fehlt - beweisen kann (BGH NJW-RR 2006, 672 Rn. 9; NJW-RR 1992, 920 und NJW-RR 1991, 983), und ihr im Einzelfall sogar den Vorzug vor den Bekundungen eines Zeugen oder des als Partei vernommenen Prozessgegners geben (BGH NJW 2003, 2527; BGHZ 122, 115) ...
- [13] Dies hat das BG verkannt, als es den Inhalt der erstinstanzlichen Parteianhörung schlicht für unbeachtlich erklärt hat, obwohl das LG prozessual zulässig seine freie Überzeugung i.S.d. § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO ... hierauf gestützt hatte ...

- S. auch BGH, Beschl. v. 10.3.2021 - XII ZR 54/20, ZEV 2021, 773:

[15] Zwar musste das Landgericht den Zeugenbeweis nicht erheben, nachdem es seine Überzeugungsbildung bereits auf die Angaben der Klägerin allein gestützt hatte. Wollte jedoch das Oberlandesgericht abweichend davon den Beweis über die von der Klägerin aufgestellte Behauptung nicht bereits durch das Ergebnis ihrer persönlichen Anhörung als geführt ansehen, so musste es entweder die weiter angebotenen Zeugenbeweise zusätzlich erheben und würdigen oder - wenn es den ... angetretenen Zeugenbeweis als nicht hinreichend mit beweis zugänglichen Indiztatsachen unterlegt ansah - die Klägerin darauf hinweisen. Indem es dies unterlassen hat, hat es das rechtliche Gehör der Klägerin verletzt.

➤ Allerdings:

- Eine **Redlichkeitsvermutung** kommt dem VN dabei nicht zugute (Jungermann, r+s 2021, 181, 182).

S. aber Kloth, Private Unfallversicherung 2. Aufl. Kap. E Rn. 84: „Da Unfälle häufig im privaten Bereich geschehen, ohne dass Zeugen vorhanden sind, kommt der Unfallschilderung des Versicherungsnehmers eine besondere Bedeutung zu. Dem Versicherungsnehmer ist zu glauben, denn der Gesetzgeber geht grundsätzlich vom *redlichen Versicherungsnehmer* aus (BGH VersR 1984, 29).



Unfallursächlichkeit

BGH, Urt. v. 19.10.2016 - IV ZR 521/14, r+s 2016, 630

VN, Übungsleiterin in einem Sportverein, hilft einem 10jährigen bei dem Versuch eines Flicflacs. Dabei stürzt sie selbst zu Boden und verspürt in den folgenden Tagen starke Schmerzen. Später macht sie eine unfallbedingte Invalidität in Höhe von 40% geltend. Ein SV stellt fest, Ursache der Schmerzen und der körperlichen Minderbelastbarkeit sei eine Facettengelenkarthrose, die durch den Sturz allerdings lediglich aktiviert, nicht jedoch richtungsweisend verschlimmert worden sei.

Unfallursächlichkeit

Für die Unfallbedingtheit einer Gesundheitsschädigung genügt die Mitursächlichkeit des Unfalls!

Lediglich inadäquate, eigenartige und gänzlich unwahrscheinliche Verläufe scheiden aus!



Der in der Sozialversicherung verwendete Begriff der „Gelegenheitsursache“ ist der privaten Unfallversicherung fremd!

Eine „richtungweisende Verschlimmerung“ ist nicht zu verlangen.

Denn:

Die Mitwirkung von Vorerkrankungen muss der VR beweisen!

➤ BGH r+s 2016, 630:

- Im privaten Unfallversicherungsrecht gilt die **Adäquanztheorie**, nach der schon bei einer nicht gänzlich außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegenden Mitwirkung Kausalität gegeben ist. Mitursächlichkeit genügt.
- Die Kausalität des Unfallgeschehens für die Gesundheitsbeeinträchtigung ist deshalb zu bejahen, wenn die bei dem Geschehensablauf auf den Versicherten einwirkenden Kräfte, mögen sie auch gering gewesen sein, die Aktivierung eines zuvor klinisch stummen pathologischen Zustands bewirkt und damit die geltend gemachten Dauerbeschwerden ausgelöst haben.
- Ein Ausschluss der Kausalität über die Figur der „Gelegenheitsursache“ würde die Beweislast des VR für die Mitwirkung von Vorerkrankungen unzulässig auf den VN verlagern.

Wesentliche Deckungsausschlüsse

Ziff. 5.1. AUB

Ausgeschlossene Unfälle

- durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen
- durch vorsätzliche Ausführung einer Straftat

Ziff. 5.2. AUB

Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

- Schäden an Bandscheiben, es sei denn überwiegende Verursachung durch einen Unfall
 - durch Heilbehandlungen
- Infektionen, es sei denn durch nicht nur geringfügige Hautverletzungen
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen

- OLG Saarbrücken, Urt. v. 18.12.1996 - 5 U 421/94, VersR 1997, 949 = r+s 1997, 478:

Sachverhalt:

Die Kl. nimmt den bekl. VR als Bezugsberechtigte einer von ihrem homosexuell veranlagten Ehemann (VN), einem Arzt, unterhaltenen Unfallversicherung auf die Todesfalleistung in Anspruch. Der VN hatte den homosexuell veranlagten D. kennengelernt. Beide trafen sich in einem Appartement, um **unter dem Einfluss empfindungssteigernder Drogen sadomasochistische Praktiken** auszuüben.

Der VN forderte den D. *regelmäßig* mit den Worten „kill me“ auf, ihn zu töten. Dabei war er in unklarer Weise drogenberauscht durch Ecstasy und LSD. Nach Fesselung des VN begannen sich dieser und D. sexuell zu betätigen. Im Verlauf des Geschehens - „kill me“ - stieß D. das von ihm mitgeführte Messer mit äußerster Kraft in den Rücken des VN. Dieser verstarb.

Deckungsausschlüsse

(Freiwilligkeit)?

(Die Freiwilligkeit muss sich auf den Gesundheitsschaden beziehen!)

Ausschluss bestimmter Unfallursachen (Ziff. 5.1. AUB)

- Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

(Alkoholische und Drogenbeeinflussung: VR muss eine dadurch bestehende Störung der Steuerungsfähigkeit nachweisen.)

- Versuch oder Vollendung einer vorsätzlichen Straftat?
(des VN + Risikozusammenhang)

Ausschluss bestimmter Gesundheitsschäden

Eingriffe am Körper (= Heilbehandlung)?

➤ Entscheidung des OLG:

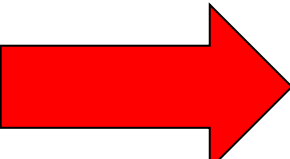
- Unfallereignis? Unfreiwillig?

Das Merkmal der Unfreiwilligkeit bezieht sich ... auf die durch die Einwirkung hervorgerufene Gesundheitsschädigung, also auf die Folgen des Ereignisses. Die (eingetretenen) Folgen des Ereignisses muss der VN, will man von einer Freiwilligkeit ausgehen, gewollt oder billigend in Kauf genommen haben. Dagegen reicht bewusste Fahrlässigkeit zur Annahme der Freiwilligkeit ebenso wenig aus wie eine grob fahrlässige Herbeiführung der äußeren Einwirkung. Auch wer sich bewusst einer Gefahr aussetzt, erleidet die Gesundheitsbeschädigung unfreiwillig, selbst wenn er sich diese als möglich vorgestellt, aber darauf vertraut hat, sie werde sich nicht verwirklichen.

- Dass der VN ... auch seine Tötung als möglich oder nicht ganz fernliegend erkannte und sie als mögliche Folge hinzunehmen bereit war, lässt sich ... allein aus der Lage, in der er sich befand, nicht folgern. Das gilt auch unter dem Aspekt, dass D. Drogen zu sich genommen hatte und der VN möglicherweise aus beruflicher Erfahrung deren Gefährlichkeit kannte.
- Da die sexuelle Betätigung von Täter und Opfer von Beginn ihrer Beziehung an unter dem Einfluss von Stimulantien und Halluzinogenen stattfand und über längere Zeit auch ein gefährliches Werkzeug wie ein Küchenmesser zum Einsatz kam, ohne dass der VN ernsthaft zu Schaden gekommen wäre, konnte das möglicherweise vorhandene Wissen um die Wirkung der Drogen nicht als hinreichend sicherer Hinweis darauf gewertet werden, dass der VN seine Tötung voraussah und billigend, in Kauf nahm.

- Entgegen der Auffassung des VR lässt sich auch nicht feststellen, dass der VN seine Aufforderung „kill me“ als ernst zu nehmendes Tötungsverlangen aussprach, weil er von einer Todessehnsucht erfüllt war. Die Aufforderung „kill me“ gehörte zu dem Ritual, das während der sexuellen Betätigung des VN und des D. ablief ...
- Der Senat hält es nicht für gerechtfertigt, die Umstände, die zu dem Unfallereignis geführt haben, bei der Frage der Leistungspflicht zu bewerten, also die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung davon abhängig zu machen, ob das Verhalten des VN *sozial adäquat* war oder nicht. Die **Unfallversicherung** will den finanziellen Ausgleich von Nachteilen bei Gesundheitsbeschädigung oder Tod durch Unfallereignisse sicherstellen. Sie **enthält abgesehen von den Fällen einer Ausschnittversicherung keine Einschränkung auf bestimmte Unfälle**, insbesondere enthält sie nicht das **Korrektiv der Sozialadäquanz**.
- S. LG Hamburg NJW-RR 1986, 910: autoerotische Handlung

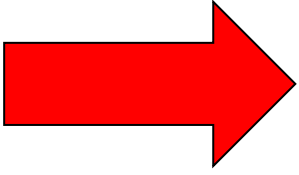
➤ Ausschlüsse:



5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

- Zweck des Ausschlusses ist es, von der Unfallversicherung die erhöhten Gefahren auszunehmen, die mit einer gewollten äußerlichen Behandlung des menschlichen Körpers verbunden sind. Eingriffe im Sinne der Bestimmung sind solche **äußeren physischen Einwirkungen auf die körperliche Integrität, die (zumindest) direkte Körperfunktionen beeinflussen oder lahmlegen sollen ...** Der Eingriff muss gewollt sein, der VN muss also den Eingriff bewusst vorgenommen haben oder von dem beabsichtigten Eingriff gewusst haben und mit seinen Folgen und Risiken bei laienhafter Bewertung einverstanden gewesen sein.

- Der VN hat zwar Eingriffe vornehmen lassen, indem er D. veranlasst hat, ihm mit dem Messer leichte Schnittverletzungen beizubringen.
- Diese Eingriffe haben jedoch nicht zu der Gesundheitsschädigung geführt, für die die Kl. die Versicherungsleistung verlangt. Die Gesundheitsschädigung wurde vielmehr hervorgerufen durch einen **Stich**, also einen **(weiteren) Eingriff**. Insoweit lässt sich jedoch nicht feststellen, dass der VN von dem beabsichtigten „Eingriff“ - dem drohenden Unfallereignis - wusste. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass er die Folge dieses „Eingriffs“ billigte.



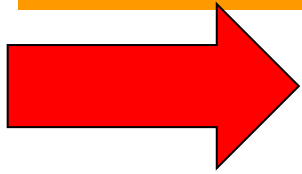
5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch **Bewusstseinsstörungen** sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

- Ausschluss erfasst Risiken, die über das normale Unfallrisiko hinausgehen, weil der VN nicht in der Lage ist, eine drohende Unfallgefahr klar zu erkennen oder überhaupt wahrzunehmen und sich zur Vermeidung des Unfalls entsprechend richtig zu verhalten.
Ausgeschlossen sind Unfälle durch (Geistes- oder) Bewusstseinsstörungen des VN, nicht solche des Dritten, der den Unfall verursacht hat. VN muss in seiner Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt gewesen sein, dass er außerstande war, den Sicherheitsanordnungen seiner Umwelt zu genügen und die Gefahrenlage zu beherrschen;

- ... das ist der Fall, wenn die einem Menschen bei normaler Verfassung innewohnende Fähigkeit, Sinneseindrücke schnell und genau zu erfassen, sie geistig zu verarbeiten und auf sie sofort richtig zu reagieren, ernsthaft gefährdet ist. Diese Gefährdung muss **krankhafter Natur** sein:
Es genügt zur Annahme einer in dem Ausschluss genannten Störung also nicht, dass **natürliche Ursachen** die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung muss vielmehr auf eine körperliche oder geistige Erkrankung oder auf die Einnahme chemischer Mittel zurückzuführen sein.
- Welche Anforderungen an die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit zu stellen sind, hängt von der Lebenssituation ab, in der sich der VN befindet. **Maßgebend für die Frage, ob die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit herabgesetzt ist, ist also die jeweilige Gefahrenlage** (BGH VersR 1982, 463, 464).

- VN hatte zwar unstreitig Alkohol und empfindungssteigernde Drogen zu sich genommen. Dass diese Mittel zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit geführt haben, ist jedoch nicht bewiesen.
- Dass sich der VN in einem **sexuellen Erregungszustand** befand, kann zur Beurteilung der Frage, ob eine Bewusstseinsstörung vorlag, nicht herangezogen werden. Denn insoweit handelt es sich um einen **Zustand, der auch bei einem Menschen von normaler Verfassung zu einer Bewusstseinsseinerung führt, in der das Streben und der Drang nach einem orgastischen Höhepunkt die Fähigkeit, andere als die sexuellen Sinneseindrücke zu erfassen, sie einzuordnen und zu verarbeiten, verringert bis aufgehoben ist.**



5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine **Straftat** ausführt oder versucht.

- Nicht jede kausale Unfallfolge einer vorsätzlichen Straftat darf zum Ausschluss des Versicherungsschutzes führen. Nicht versichert sind lediglich solche Unfallfolgen, die in einem **inneren Zusammenhang mit der Straftat** stehen. Das folgt aus dem Zweck der Klausel, die typischen Risiken unversichert zu lassen, die ein Versicherter dadurch eingeht, dass er sich bewusst außerhalb des Schutzes der Rechtsordnung begibt. Es muss sich - nachweisbar - **die dem Delikt eigentümliche Gefahr** realisiert haben, das Schadenrisiko also, das typischerweise mit der Ausführung vorsätzlicher strafbarer Handlungen verbunden ist. Das rein zeitliche, mehr oder weniger zufällige Zusammentreffen von Unfall und Straftat reicht indessen zum Versicherungsausschluss nicht aus (vgl. insb. BGHZ 23, 76, 82).

- (Nicht festgestellter) Verstoß des VN gegen das BtMG durch Abgabe der Betäubungsmittel an D.?

Folge der Abgabe von Betäubungsmitteln ist die Erzeugung eines Rauschzustandes bei dem Empfänger; **Schutzzweck** des entsprechenden Verbots ist nicht die Verhinderung der Gefährdung des Gebenden durch den Konsumenten, sondern die **Verhinderung von Gesundheitsschaden des Nehmenden**. Mittelbar soll allerdings auch die Rechtsordnung geschützt werden vor Straftaten, die der Konsument infolge der Erzeugung von Abhängigkeit begeht. **Der Schutz dessen, der Betäubungsmittel abgibt, vor im Rauschzustand begangenen, den Abgebenden treffenden Straftaten des Empfängers, ist nicht das Ziel des § 29 BtMG.**

- Und weiter:

Der Umstand, dass der VN dem D. Ecstasy oder LSD gegeben hat, hat - selbst wenn festgestellt werden könnte, dass erst die Einnahme dieses Rauschmittels zur Überschreitung der Hemmschwelle bei D. geführt haben sollte - als solcher nicht zu dem Unfall des VN geführt. Die Tötung des VN ist vielmehr geprägt durch die sexuellen Dispositionen und das sadomasochistische Geschehen zwischen ihm und D.; **die Einnahme der Droge, vermittelt durch den VN, ist - bei Unterstellung als auslösendes Ereignis - lediglich zufällige Bedingung.**

- Die Tat hätte sich ebenso gut ereignen können, hätte der Täter im Übermaß Alkohol zu sich genommen oder Drogen konsumiert, die er sich selbst - ohne irgendwie geartete Beteiligung des Versicherten - beschafft haben könnte. Das macht deutlich, dass es an dem notwendigen inneren Zusammenhang zwischen der - unterstellt kausalen - Tat des Versicherten und jener des Täters fehlt. Ein solcher Zusammenhang besteht lediglich zwischen den sadomasochistischen Praktiken des Versicherten und seinem Tod; sie hat der VR aus der Gefahrübernahme indessen nicht - wie ihm möglich gewesen wäre - ausgeschlossen.

Wie wäre folgender Fall in der Unfallversicherung zu beurteilen?

[nach OLG Hamm r+s 2011, 469 = VersR 2011, 1386 zur Haftpflichtversicherung]

Die VN erleidet einen Dauerschaden, als sie sich im Beisein ihres (Sexual-)Partners S einen Gürtel um den Hals legt, was S, da es in der Vergangenheit schon häufiger zu ähnlichen Situationen gekommen war, als Aufforderung dazu versteht, den Gürtel leicht zuzuziehen. Alsdann lockert er den Gürtel etwas und wendet sich zunächst von der VN ab, die sich daraufhin auf die Couch setzt. Etwa 5 Minuten später geht S erneut auf die VN zu und zieht sie - begleitet von den Worten „Auf die Knie, Sklavin!“ - am Gürtel zu Boden und führt sie wie einen Hund hinter sich her durch das Wohnzimmer. Nach einigen Metern bricht die VN - kurz vor der Schlafzimmertür - zusammen. S zieht dann - offenbar um sie zum Fortkommen zu bewegen - noch einmal am Gürtel, lockert ihn aber sofort, als er realisiert, dass die VN bewusstlos ist.

- OLG Nürnberg, Urt. v. 24.10.2019 - 8 U 2209/18, r+s 2020, 472:

Sachverhalt:

Die VN unterhält beim bekl. VR eine Unfallversicherung, in der ihr Sohn S mitversichert ist. Sie begehrt eine Invaliditätsentschädigung aufgrund dauerhafter Schäden, die ihr Sohn bei folgendem Ereignis erlitten hat:

Am 28.5.2016 wurde S im Treppenhaus des Anwesens der VN mit dem Hals in einer Schlinge an einem Seil hängend vorgefunden, das er zuvor am darüber befindlichen Treppengeländer befestigt hatte. Durch eine Strangulation mit diesem Seil und das Abschneiden der Sauerstoffversorgung erlitt S eine erhebliche Schädigung des Gehirns. Unmittelbar zuvor hatte sich S auf seinem Smartphone ein Video angesehen, in dem eine gezielt und freiwillig beigebrachte Strangulation („throatlift“) zu sehen ist.

Die VN macht geltend, S habe bei dem Vorfall weder mit Suizidabsicht noch aus autoerotischen Motiven gehandelt und auch keine Strangulation herbeiführen wollen. Er habe sich auch keine Schlinge um den Hals gelegt. Durch das Wegrollen des Bürostuhls, auf den er gestiegen sei, habe er sich vielmehr unfreiwillig erhängt.

➤ Entscheidung des OLG:

- **Ausschluss gem. Ziff. 5.2.3 AUB**
(„sonstige Eingriffe am Körper der versicherten Person“)
 - unerheblich, ob gezielte Strangulation aus autoerotischen oder anderen Motiven erfolgt
- **Indizien:** S sei mit dem Hals in einer zur Strangulation geeigneten Schlinge aufgefunden worden, habe unmittelbar zuvor im Internet gezielt nach Videos gesucht, die eine gezielte Strangulation zeigen, und sich mindestens ein solches Video auch angesehen.
- Unerheblich, wenn S während der Ausführung seines Plans Kontrolle zu einem Zeitpunkt verloren habe, in dem er zwar bereits das Seil mit der Schlinge befestigt gehabt, jedoch noch nicht unmittelbar mit der eigentlichen Strangulation begonnen hatte, und somit statt einer gezielten, gesteuerten Strangulation überholend eine nicht gezielte, ungesteuerte Strangulation stattgefunden hätte. Genauer Hergang des Unfalls muss nicht weiter aufgeklärt werden.

- Ausschluss bei Eingriffen soll immer dann greifen, wenn sich deren **spezifische Gefahr** verwirklicht, auch dann, wenn der Eingriff anders verläuft als ursprünglich geplant oder die Gesundheitsschädigung durch Akte verwirklicht wird, die den Eingriff vorbereiten, begleiten oder diesem nachfolgen. Es soll gerade nicht darauf ankommen, ob die Heilmaßnahme planmäßig durchgeführt wird.
- Ausschluss greift nur dann nicht, wenn keinerlei **innerer Zusammenhang** mit dem Eingriff besteht und der Unfall sich nur anlässlich des Eingriffs zufällig ereignet. Es ist kein Grund ersichtlich, diese für medizinische Heilmaßnahmen entwickelten Grundsätze bei anderen Eingriffen nicht anzuwenden. Vielmehr ist die Interessenlage - Abgrenzung des spezifischen Risikos des Eingriffs vom versicherten allgemeinen Lebensrisiko - insofern dieselbe.
- Innerer Zusammenhang auch dann gegeben, wenn S schon während der Vorbereitung der Strangulation die Kontrolle über die Situation verloren hätte und hierdurch eine unkontrollierte Strangulation eingeleitet worden sein sollte. Auch in diesem Fall hätte sich offensichtlich die spezifische Gefahr der Herbeiführung einer Strangulation verwirklicht.

- LG Offenburg, Urt. v. 25.3.2021 - 2 O 425/20, r+s 2021, 648 mAnm Piontek, jurisPR-VersR 7/2021 Anm. 3:

Sachverhalt:

Der VN begehrt Invaliditätsleistungen aus einer beim bekl. VR genommenen Unfallversicherung. Er wollte sich von einem Arzt am 24.10.2018 ein erbsengroßes Lipom im rechten Mundwinkel an der Unterlippe entfernen lassen. Als der Arzt beabsichtigte, hierzu die Unterlippe des VN mittels einer Spritze zu betäuben, rutschte ihm die Spritze aus der Hand und blieb mit der Nadel im linken Auge des VN stecken. Auch nach einer Operation des Auges in einer Augenklinik klagt der VN über Einschränkungen seiner Sehfähigkeit.

Der VR beruft sich auf den Ausschluss für Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper des Versicherten (Ziff. 5.2.3 AUB).

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.3

Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Der VN hält dem entgegen, es habe weder eine Heilmaßnahme noch ein Eingriff i.S.d. Ausschlussklausel vorgelegen. Dem Arzt sei die Spritze bereits (zeitlich) vor Beginn der Heilmaßnahme/des Eingriffs aus der Hand gerutscht. Eine Heilmaßnahme liege zudem begrifflich deshalb nicht vor, weil er nie darin eingewilligt habe, dass ihm eine Spritze ins Auge gesetzt werde. Weiterhin seien ungewollte Zufallshandlungen nicht von der Ausschlussklausel erfasst. Im Übrigen fehle es an der adäquaten Kausalität zwischen Heilmaßnahme und Gesundheitsschädigung.

➤ Entscheidung des LG: Klagabweisung

- Nach dem eindeutigen Wortlaut der Klausel hat der Ausschluss lediglich zur Voraussetzung, dass die Gesundheitsschädigung die **adäquate Folge** einer Heilmaßnahme ist. Allerdings muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, die der durchgeführten Heilmaßnahme eigentümlich ist. Der erkennbare Zweck der Klausel ist es, solche Unfälle vom Deckungsschutz auszunehmen, die die Folge einer medizinischen Behandlung sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie mit dem Einsatz von Medikamenten oder technischen Hilfsmitteln verbunden ist. Von dem Ausschluss nicht erfasst sind lediglich solche einen Schaden verursachende Umstände, die nur **zufällig** mit der Heilmaßnahme in Zusammenhang stehen, sich bei Gelegenheit der Heilmaßnahme ausgewirkt haben, wie etwa ein Sturz des Versicherten in der Arztpraxis. Denn dabei handelt es sich um **Risiken des täglichen Lebens**, gegen die Unfallversicherungsschutz gewährt werden soll.

- Entfernung eines Lipoms ist Heilmaßnahme. Diese hat spätestens in dem Moment begonnen, als der Arzt mit der Betäubungsspritze in Richtung Gesicht des VN angesetzt hat.
- Adäquate Kausalität zwischen Heilmaßnahme und Gesundheitsschädigung ist gegeben, da es nicht völlig außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegt, dass einem Arzt ein medizinisches Präzisionsinstrument - noch dazu unter Berücksichtigung der angespannten Behandlungssituation - verrutscht. Darüber hinaus hat sich auch die Gefahr verwirklicht, die der durchgeführten Maßnahme eigentümlich ist. Spritzen sind - ähnlich wie ein Skalpell oder ein Bohrer - in der Regel kleine, spitze Gegenstände, die folglich leicht aus der Hand rutschen und gerade aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen objektiven Gefährlichkeit unbeabsichtigte Begleitschäden verursachen können. Von einem nur zufälligen Zusammenhang mit einer Heilmaßnahme kann keine Rede sein.

➤ Zum zeitlichen Zusammenhang s. auch

- **OLG Celle VersR 2010, 803**: Sturz eines VN bei der Narkoseeinleitung anlässlich des Umbettens. Heilmaßnahme beginnt nicht erst mit dem Ansetzen des Skalpells bei der OP. Erfasst sind alle Akte, die den Eingriff vorbereiten bzw. begleiten und auch solche Unfälle, zu denen es nach Heilmaßnahmen und Eingriffen kommt, soweit der innere Zusammenhang reicht.
- **LG Berlin VersR 2003, 54**: VN stürzt postoperativ nach einer längeren Ruhepause bei dem Versuch, von einem Behandlungstisch aufzustehen und Sturz beruht auf einer nach dem ärztlichen Eingriff unter Narkose aufgetretenen Kreislaufschwäche.

➤ Zur Frage der Einwilligung:

- Heilmaßnahme (oder Eingriff) muss weder lege artis durchgeführt werden (OLG Saarbrücken VersR 2015, 1417) noch medizinisch indiziert oder notwendig sein (OLG Schleswig VersR 2003, 587).
- Nicht entscheidend ist es, ob die für den Eingriff erforderliche Einwilligung des Versicherten ordnungsgemäß erteilt wurde oder diesen deckt (Kloth/Piontek, r+s 2019, 673, 686 mwN). Ausschluss hat nur zur Voraussetzung, dass die Gesundheitsbeschädigung die adäquate Folge der Heilmaßnahme ist und sich eine Gefahr verwirklicht, die der durchgeführten Heilmaßnahme eigentümlich ist.
 - S. OLG Koblenz, Beschl. v. 14.12.2016 - 10 U 791/16 m. Bespr. Kloth/Piontek aaO: Versicherter lässt sich operativ Lymphknoten entfernen. Im Verlauf der OP kommt es zu einer Nerven-Läsion, in deren Folge der Versicherte an Schmerzen in der rechten Schulter und Bewegungseinschränkungen leidet. Versicherte macht geltend, über das eingetretene Behandlungsrisiko vor der OP nicht (ausreichend) aufgeklärt worden zu. OLG Koblenz: Nur entscheidend, dass der Versicherte den ärztlichen Eingriff überhaupt veranlasst hat (so bereits OLG Schleswig VersR 2003, 587).

Versuchte oder vollendete vorsätzliche Ausführung einer Straftat

OLG Saarbrücken, Urt. v. 25.6.2014 - 5 U 83/13, ZfS 2015, 161

VN erwirbt von einem Arbeitskollegen zwei Kugelbomben, nämlich nicht zugelassene pyrotechnische Gegenstände. Im August 2008 reist er zu einem BL-Eishockeyspiel nach Garmisch-Partenkirchen. Vor dem Stadion zündet er eine Kugelbombe an und wirft sie von sich. Sie explodiert nicht. Daraufhin holt er sie zurück, zündet sie erneut an und beobachtet die Flamme bis zur Explosion. Dadurch werden ihm beide Hände abgerissen. Er trägt vor: Des Verbotenseins der Verwendung der Kugelbomben sei er sich nicht bewusst gewesen.

Volle Implementation der strafrechtlichen Voraussetzungen in den versicherungsvertraglichen Tatbestand:

Ungeachtet der zivilrechtlich unterschiedlichen Einordnung des Vorsatzproblems: Nur nach dem Strafrecht vorsätzliche Verhaltensweisen beeinträchtigen die Deckung!